

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/1	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	451
62/87	Sanierungsgesamtplan	451
62/223	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	494
62/224	Programmplanung.....	495
62/225	Konferenzplanung.....	497
62/226	Gemeinsame Inspektionsgruppe	501
62/227	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	502
62/228	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	503
62/229	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	508
62/230	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	510
62/231	Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien).....	512
62/232	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	513
62/233	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	516
62/234	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste und Finanzierung der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen...	518
62/235	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	518
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007.....	519
	B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2006-2007	521
62/236	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	522
62/237	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	531
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	532
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	534
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2008	534
62/238	Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	534
62/239	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	541
62/240	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	542
62/241	Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen.....	543

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 62/1

Verabschiedet auf der 25. Plenarsitzung am 15. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/478, Ziff. 6).

62/1. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebenundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer zweiundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 62/87

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563, Ziff. 7).

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 11 (A/62/11).*

62/87. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006 und 60/282 vom 30. Juni 2006, Abschnitt II.B ihrer Resolution 61/236 vom 22. Dezember 2006, ihre Resolutionen 61/246 und 61/251 desselben Datums, ihre Resolution 62/225 vom 22. Dezember 2007 und ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des fünften jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴ und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr⁵,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten des Sanierungsgesamtplans um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen beeinträchtigen;

2. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Nutzen, einschließlich des wirtschaftlichen Nutzens, der den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen erwächst, sowie von den dadurch entstehenden Kosten;

4. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Gastregierungen im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;

5. *bekräftigt* ihr Engagement für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass kon-

² A/62/364 und Corr.1.

³ A/62/7/Add.4 und Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁴ A/62/281 (Part I), Ziff. 72-75.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5 (A/62/5), Vol. V.*

krete Sicherungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden und Bestandteil der ständigen Dienstanweisungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans sind;

6. *nimmt Kenntnis* von dem fünften jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans², dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴ und dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr⁵;

7. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ zu *eigen*;

8. *bedauert zutiefst* die verfahrensbedingten Schwierigkeiten von Dienststellen der Vereinten Nationen, die verzögerte Entscheidungsfindung seitens der Sekretariatsleitung und die ungenügende Rücksicht der Führungsebene der Vereinten Nationen auf die Erfordernisse des Projekts, was laut Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs² voraussichtlich zu einer deutlichen Kostensteigerung führen wird;

9. *betont* die zentrale Bedeutung dessen, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene ihre Führungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dass sich alle Hauptabteilungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu dem Projekt bekennen müssen, um eine Wiederholung der bei der Durchführung des Projekts bislang aufgetretenen Fehler und Verzögerungen und deren negativer Folgen für die Organisation zu vermeiden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, die mangelnde Rücksicht der Führungsebene auf die Erfordernisse des Sanierungsgesamtplans und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans und zur voraussichtlichen Haushaltsüberschreitung beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seinem sechsten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

11. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr⁵ an;

12. *macht sich* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer zu *eigen*;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und hebt hervor, wie wichtig die vollinhaltliche Umsetzung seiner Empfehlungen ist;

14. *bekräftigt*, wie wichtig Aufsicht bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans ist, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer und alle anderen zuständigen Aufsichtsorgane, der Generalversammlung weiter jährlich über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Überprüfung zu beauftragen, die sich unter anderem mit der Struktur des Büros

für den Sanierungsgesamtplan, der Einhaltung der Beschaffungs- und Auftragsvergebenvorschriften der Vereinten Nationen, der Einhaltung der Vertragsbedingungen, den internen Kontrollen und den bestehenden Prozessen für das ordnungsgemäße Projektmanagement sowie mit anderen Risikobereichen befassen soll, und der Generalversammlung auf ihrer dreieundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, die wirksame Erbringung von Prüfungsdiensten für den Sanierungsgesamtplan zu gewährleisten und der Generalversammlung alle seine die Durchführung des Sanierungsgesamtplans betreffenden Berichte vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden internen Kontrollrahmen für den Sanierungsgesamtplan auszuarbeiten und durchzuführen, mit dem Ziel, alle potenziellen Risiken zu mindern und wirksam auszuräumen, dafür zu sorgen, dass die Führungsebene die konkreten Anforderungen des Projekts umfassend einhält und berücksichtigt, alle Verzögerungen bei der Umsetzung der einzelnen Aspekte des Projekts zu vermeiden und die volle Einhaltung der Beschaffungsvorschriften und -verfahren der Vereinten Nationen und der Resolutionen der Generalversammlung betreffend das Beschaffungswesen zu gewährleisten;

18. *bekräftigt* die Ziffern 36 bis 38 ihrer Resolution 61/251 über die Wichtigkeit der Transparenz im Beschaffungsprozess und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sie vom Baumanager bei der Untervergabe von Aufträgen voll berücksichtigt werden, und im Rahmen seines sechsten jährlichen Fortschrittsberichts über die konkreten Maßnahmen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten;

19. *bekräftigt erneut* Ziffer 38 ihrer Resolution 61/251 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsaktivitäten des Baumanagers während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans mit den die Beschaffungsaktivitäten der Vereinten Nationen betreffenden Regeln, Vorschriften und Verfahren der Vereinten Nationen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung sowie den Maßnahmen zur Förderung ethischen Verhaltens, einschließlich der Beschränkungen für die Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst⁶, im Einklang stehen und dass der Baumanager bei der Vergabe von Unteraufträgen den einschlägigen Bestimmungen umfassend Rechnung trägt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle von dem Baumanager erlassenen Aufrufe zur Interessensbekundung und alle damit zusammenhängenden Auftragsvergaben auf der Website für den Sanierungsgesamtplan veröffentlicht werden;

21. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Vereinten Nationen

⁶ Siehe ST/SGB/2006/15.

die Bedingungen aller Unteraufträge den allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen und entsprechen müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seine Befugnis auszuüben und eine gründliche Überprüfung der Qualifikationen der im Auftrag des Baumanagers des Sanierungsgesamtplans unmittelbar an der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die Organisation beteiligten Unterauftragnehmer und der Identität der jeweiligen Unternehmensleiter vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, entsprechend Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen seine vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung für den Einsatz dieser Unterauftragnehmer zu erteilen, um die Integrität, Fairness und Transparenz des Beschaffungsprozesses zu gewährleisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Liste der von den Vereinten Nationen genehmigten Unterauftragnehmer auf der Website für den Sanierungsgesamtplan zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren und in künftige Fortschrittsberichte über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans Informationen über die Durchführung des Artikels 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen, einschließlich des Verfahrens für die Überprüfung und Genehmigung von Unterauftragnehmern durch die Vereinten Nationen, aufzunehmen;

24. *bekräftigt* Abschnitt XV ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006;

25. *bedauert* die Verzögerung bei der Ernennung des Beirats, um die sie in ihren Resolutionen 57/292 und 61/251 ersucht hat, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Einsetzung des Beirats unter Beachtung einer breiten geografischen Vertretung zu beschleunigen, damit dieser mit Vorrang seine Arbeit aufnehmen kann;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Beirat unter anderem das erforderliche Maß an technischer Aufsicht gewährt;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Erfahrungen verschiedener internationaler Organisationen zu betrachten, die Ad-hoc-Sachverständigenausschüsse mit dem Auftrag eingesetzt haben, zu technischen Aspekten ihrer Bau- und/oder Gebäudeinstandhaltungsprojekte Rat zu erteilen, und der Generalversammlung im Rahmen des anstehenden sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung das alleinige Vorrecht hat, Beschlüsse zu etwaigen Änderungen an dem Projekt, dem Haushalt und der Durchführungsstrategie des Sanierungsgesamtplans, wie sie in ihren Resolutionen genehmigt sind, vorzunehmen;

29. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die beschleunigte Strategie IV;

30. *ermächtigt* den Generalsekretär, dringend eine Vereinbarung über die für eine Renovierung des Sekretariatsgebäudes in einem Schritt erforderlichen zusätzlichen Ausweichräumlichkeiten einzugehen;

31. *billigt* die vom Generalsekretär in Ziffer 27 seines Berichts² vorgeschlagenen Änderungen des Zeitplans für die Renovierung des Sekretariatsgebäudes unter dem Vorbehalt, dass die in Ziffer 30 genannte Vereinbarung über zusätzliche Ausweichräumlichkeiten vorliegt, und ersucht den Generalsekretär für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eingegangen wird, ohne weiteren Verzug nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/251 genehmigten Stufenplan für die Renovierung des Sekretariatsgebäudes zu verfahren;

32. *billigt außerdem* die vom Generalsekretär in Ziffer 28 seines Berichts² vorgeschlagenen Änderungen des Zeitplans für die Renovierung des Konferenzgebäudes und des Generalversammlungsgebäudes;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung umfassende Informationen über die Verfügbarkeit und die Kosten der angemieteten Ausweichräumlichkeiten und den Umzug des Personals in diese Räumlichkeiten vorzulegen und sicherzustellen, dass diese Räumlichkeiten den Vereinten Nationen so lange zur Verfügung stehen, wie sie benötigt werden, und keine zusätzlichen Kosten oder eine weitere Personalverlegung mit sich bringen, eingedenk des Ausnahmeharakters des Sanierungsgesamtplans;

34. *bekräftigt* Ziffer 39 ihrer Resolution 61/251, hebt dem Generalsekretär gegenüber hervor, wie wichtig es ist, die mehrfachen Umzüge des Personals wirksam zu steuern und sicherzustellen, dass die Ausweichräumlichkeiten den höchsten Maßstäben in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten der Vereinten Nationen genügen und dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch diese vorübergehende Personalverlegung stets möglichst wenig beeinträchtigt wird;

35. *verweist* auf die Ziffern 51 bis 56 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer⁵ und ersucht den Generalsekretär, die geotechnischen und anderen Untersuchungen rasch abzuschließen und aktuelle Informationen über die ausstehenden technischen Elemente des Projekts, die beträchtliche Auswirkungen auf das Gesamtprojekt haben können, einschließlich der Planungsarbeiten für einen verbesserten Explosionsschutz sowie geotechnische und andere Untersuchungen, vorzulegen und diese Informationen in die künftigen Fortschrittsberichte aufzunehmen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die in den Ziffern 30 und 32 genehmigten Änderungen unbeschadet der Ziele und der Qualität des Projekts durchgeführt werden, und der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über die Effizienzsteigerungen und die Kostendeckung vorzulegen, die durch die Durchführung dieser Änderungen möglich sind;

37. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und beschließt, dass der Generalversammlung alle von ihr noch nicht genehmigten Sanierungsoptionen vom Generalsekretär zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind;

38. *ersucht* den Generalsekretär, mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Projektkosten auf die im Haushaltsplan genehmigte Höhe zurückgeführt werden;

39. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan den in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan nicht überschreitet;

40. *stellt fest*, dass in dem gebilligten Haushaltsplan, der im vierten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs⁷ enthalten ist, künftige Preissteigerungen bereits berücksichtigt sind, und ersucht den Generalsekretär, durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und den Sanierungsgesamtplan im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans, des Plans für die Beitragsveranlagung und des Zeitplans zu halten;

41. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die voraussichtlichen Kostenüberschreitungen gegenüber dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan für den Sanierungsgesamtplan durch den Einsatz der Wertanalyse aufzufangen, mit dem Ziel, die Leistung, die Zuverlässigkeit, die Qualität und die Sicherheit zu verbessern und die Lebenszykluskosten zu senken, und ersucht den Generalsekretär, die Arbeitsbereiche, in denen Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen möglich sind, rasch und klar zu benennen und im Rahmen seines sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

42. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht konkrete Informationen über die Verträge mit garantiertem Maximalpreis und die Tätigkeit des von den Vereinten Nationen verpflichteten externen Beraters aufzunehmen;

43. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Mitgliedstaaten keine konkreten Informationen über die damit verbundenen Kosten erhalten haben, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen und alles daranzusetzen, dass diese Kosten im Rahmen des für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushaltsplans gedeckt werden;

44. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass Kunstwerke, Meisterstücke und andere Schenkungen in allen Phasen der Renovierungsarbeiten mit der angemessenen Sorgfalt gehandhabt werden und dass alle damit zusammenhängenden Kosten in die Berechnungen einbezogen werden;

45. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Büro für den Sanierungsgesamtplan Maßnahmen und Verfahren festlegt, damit die Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Schenkungen in allen Phasen der Renovierungsarbeiten mit der angemessenen Sorgfalt gehandhabt werden, sofern nicht die betreffenden Mitgliedstaaten anderslautende

Wünsche äußern, und im Rahmen des anstehenden sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 den Betrag von 992.771.819 US-Dollar zu veranschlagen;

47. *bekräftigt* die Option einer Mischung einmaliger und mehrjähriger Veranlagungen auf der Grundlage des für 2007 geltenden Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt, wie in den Ziffern 14 bis 20 ihrer Resolution 61/251 festgelegt, und beschließt, den Zahlungsplan für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Sanierungsgesamtplan nicht zu ändern;

48. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung des Sanierungsgesamtplans mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Bezug auf die Berichterstattung über die den Sanierungsgesamtplan betreffenden Fragen und Fortschritte zu verbessern und die bestehenden Regelungen zu klären, die darauf gerichtet sind, eine Beschädigung des Ansehens der Vereinten Nationen im Hinblick auf alle Aspekte des Sanierungsgesamtplans zu vermeiden;

49. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über alle Aspekte der Durchführung des Sanierungsgesamtplans auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die wichtigsten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts durchgeführten Aktivitäten und auf Risikoanalysen beruhende Informationen über etwaige ermittelte Risiken, zu treffende Maßnahmen, den Stand und die Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf ihrer Website regelmäßig zu aktualisieren;

50. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht Informationen darüber aufzunehmen, welche Erkenntnisse bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans bislang gewonnen wurden und wie diese genutzt werden, um die laufende und künftige Planung und Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu verbessern.

RESOLUTION 62/223

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/534, Ziff. 7).

62/223. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006 und 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom

⁷ A/61/549.

Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr⁸, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum⁹, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2004-2005 betreffenden Empfehlungen¹⁰, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Rechnungsabschlüssen des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste für die am 31. Dezember 2005 abgelaufene Finanzperiode¹¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

unter Hinweis auf die Ziffern 8 und 9 ihrer Resolution 61/233 A,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr⁸ und die geprüften Rechnungsabschlüsse und den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum⁹ an;

2. *schließt sich* den Empfehlungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr¹³ und über das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹⁴ an;

3. *schließt sich außerdem* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹² an;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seiner Berichte;

5. *nimmt Kenntnis* von der Besorgnis des Rates der Rechnungsprüfer über die allgemeine Finanzlage des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, namentlich über die Höhe der Rücklagen des Amtes, ersucht das Amt, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer auch weiterhin umzusetzen, und legt den Mitgliedstaaten na-

he, dem Appell des Amtes um Ressourcen rasch zu entsprechen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Besorgnis des Rates der Rechnungsprüfer über den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum⁹, begrüßt die Maßnahmen des Büros zur Behebung seiner gravierenden finanziellen Probleme und ermutigt das Büro, alle Empfehlungen des Rates umzusetzen und den zuständigen Leitungsgremien über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Rechnungsabschlüssen des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste für die am 31. Dezember 2005 abgelaufene Finanzperiode¹¹ und dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2004-2005 betreffenden Empfehlungen¹⁰;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär im Hinblick darauf unternimmt, die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sorgfältig zu überwachen;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter für die Umsetzung der Empfehlungen rechenschaftspflichtig zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie über die Rechnungsabschlüsse ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen.

RESOLUTION 62/224

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/564, Ziff. 8).

62/224. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253

⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5E (A/62/5/Add.5).*

⁹ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 5J (A/61/5/Add.10).*

¹⁰ Siehe A/62/120.

¹¹ A/61/214/Add.2.

¹² A/62/355 und A/61/350/Add.1.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5E (A/62/5/Add.5)*, Kap. II.

¹⁴ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 5J (A/61/5/Add.10)*, Kap. II.

vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006 und 61/235 vom 22. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine siebenundvierzigste Tagung¹⁵ und des Berichts des Generalsekretärs über die im Planungs- und Haushaltsverfahren gewonnenen Erfahrungen¹⁶,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁷;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zur Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, zur Programmplanung, zur Evaluierung, zum jährlichen Übersichtsbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2006/07, zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen und zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Programm- und Koordinierungsausschusses im Rahmen seines Mandats¹⁸ an;

6. *beschließt*, die Ausarbeitung des im Einklang mit ihrer Resolution 45/254 A vom 21. Dezember 1990 unter dem Tagesordnungspunkt „Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen“ vorzulegenden Berichts einzustellen;

7. *betont*, dass es dringend notwendig ist, die Stelle des Sonderberaters für Afrika zu besetzen, um die internationalen Anstrengungen zu lenken, die sicherstellen sollen, dass den Afrika betreffenden Fragen auch weiterhin ein hoher Stellenwert auf der globalen Entwicklungsagenda eingeräumt wird, und betont außerdem, dass es notwendig ist, Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung von Ressourcen zu mobilisieren und die Tätigkeit der Fonds, Organisationen und Programme an den Zielen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹ auszurichten, die die Grundlage für die Festigung des Friedens und der Demokratie auf dem Kontinent bilden;

8. *hebt hervor*, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss in vollem Einklang mit seinem Mandat, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung bei der Koordinierung behilflich zu sein, seine Koordinierungsrolle ausbauen soll, indem er seine Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Rates der Leiter und mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe im Hinblick darauf verbessert, die Effizienz und Wirksamkeit der Planung zu steigern und so auch weiterhin die rechtzeitige Durchführung der Maßnahmen der Organisation zu gewährleisten sowie diesbezügliche Doppelarbeit und Redundanzen zu vermeiden;

9. *begrüßt* die Absicht des Programm- und Koordinierungsausschusses, seinen Dialog über Koordinierungsfragen mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und dem Sekretariat des Rates der Leiter zu verstärken;

10. *erinnert* an Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁷ und erklärt erneut, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss auch weiterhin seine Rolle bei der Überprüfung des strategischen Rahmens wahrnehmen und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung etwaige erforderliche Änderungen empfehlen soll;

11. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Überwachung und Evaluierung und ermutigt den Ausschuss, bei der Überprüfung der Vollzugs- und Evaluierungsberichte unter anderem maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Erhöhung der Effektivität und Wirkung der Tätigkeit der Organisation abzugeben;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung Vorschläge zur Verbesserung der Verbindungen zwischen der Überwachung, der Evaluierung, der Programmplanung und dem Haushaltsverfahren zu unterbreiten;

13. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung verwandter Berichte des Rates der Leiter die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses heranzuziehen;

¹⁵ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 16 (A/62/16)*.

¹⁶ A/62/81.

¹⁷ ST/SGB/2000/8.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 16 (A/62/16)*, Kap. II, III.A und C, IV.A und B und V.

¹⁹ A/57/304, Anlage.

14. *begrüßt* den Beschluss des Programm- und Koordinierungsausschusses, auf seinen künftigen Tagungen eine oder zwei Sitzungen unter Beteiligung hochrangiger Vertreter der Erörterung eines konkreten die Koordinierung betreffenden Punktes in seinem Arbeitsprogramm zu widmen, und betont in diesem Zusammenhang, dass Programmleiter anwesend sein müssen, um den Ausschuss bei seinen Beratungen zu unterstützen;

15. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Programm- und Koordinierungsausschuss zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Verfahren im Rahmen seines Mandats ergriffen hat, um seine Wirksamkeit und Effizienz weiter zu steigern, und sieht der Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses zur weiteren Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Verfahren mit Interesse entgegen.

RESOLUTION 62/225

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/535, Ziff. 7).

62/225. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006 und 61/236 vom 22. Dezember 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2007²⁰ und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs²¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

in Bekräftigung der die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit,

²⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 32 (A/62/32).*

²¹ A/62/161 und Corr.1 und 2 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

²² A/62/473.

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2007²⁰;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2008 und 2009²³, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2008 und 2009 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A und 61/236 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten zwar noch immer über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent liegt, dass er aber von 85 Prozent im Jahr 2005 auf 83 Prozent im Jahr 2006 gesunken ist, obwohl der Planungsgenauigkeitsfaktor im Vergleich zum Berichtszeitraum 2005 um 5 Prozent anstieg;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass auf Grund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekre-

²³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 32 (A/62/32), Anhang II.*

tariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch vorzeitig enden;

5. *ist sich außerdem* der Bedeutung *bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, von 87 Prozent im Jahr 2005 auf 76 Prozent im Jahr 2006 zurückgegangen ist, bekundet ihre Besorgnis über die Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung dieses Problems zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Angaben in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs²⁴ und ersucht ihn, dafür zu sorgen, dass die Zuteilung von Konferenzbetreuungsressourcen besser geplant wird, um zu gewährleisten, dass die Organe, die berechtigt sind, „bei Bedarf“ Sitzungen abzuhalten, angemessene Konferenzdienste erhalten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 61/236 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2006 in Nairobi abgehalten wurden, weist jedoch erneut darauf hin, dass in dieser Hinsicht Wachsamkeit geboten ist, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* es, dass die umfangreicheren Werbemaßnahmen der Verwaltung des Konferenzentrums der Vereinten Nationen bei der Wirtschaftskommission für Afrika zu einem Auslastungsgrad von 60,13 Prozent im Jahr 2006 geführt

haben, was eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Wert von 42,23 Prozent für 2005 darstellt, und dass der zum 31. Mai 2007 verzeichnete Auslastungsgrad von 75 Prozent diesen Aufwärtstrend fortsetzt;

11. *begrüßt außerdem* das zwischen der Wirtschaftskommission für Afrika und der Abteilung Konferenzdienste des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi geschlossene Kooperationsabkommen über die gemeinsame Nutzung von Personal für Konferenzbetreuungs- und informationstechnologische Dienste sowie ähnliche Abkommen mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und dem Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* die Organe, deren Sitzungen im Konferenz- und Sitzungskalender eingetragen sind, bei der Planung dieser Sitzungen, insbesondere von Großkonferenzen oder Konferenzen auf hoher Ebene, Gipfeltreffen und Sondersitzungen, die auf Grund der Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Organe, ihre Nebenorgane und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und Vertragsorgane, die ihre Sitzungen in der Regel am Amtssitz abhalten, die Einschränkungen und den Mangel an Flexibilität in Bezug auf alle Konferenzeinrichtungen am Amtssitz während der gesamten Bau- und Sanierungsphase des Sanierungsgesamtplans zu berücksichtigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Arbeit des Sicherheitsrats während seiner Nacht- und Wochensitzungen nicht durch Baulärm beeinträchtigt wird, wenn während der zweiten Phase des Sanierungsgesamtplans unterhalb der Konferenzsäle des Rates Bauarbeiten stattfinden;

3. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

4. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiterzuerfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der

²⁴ A/62/161 und Corr.1 und 2.

den Mitgliedstaaten bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine angemessene informationstechnologische Unterstützung der Dokumentationsdienste zu gewährleisten, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans unterbrechungsfrei arbeiten können;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht wird, und ersucht den Generalsekretär, für ausreichende Unterstützung zu sorgen, damit die informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung weiter aufrechterhalten, die globale Initiative für Informationstechnologie umgesetzt und Konferenzdienste von hoher Qualität erbracht werden können;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und die Weitergabe bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte an die Konferenzdienste an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz „gleiche Rangstufe für gleiche Arbeit“ an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

3. *bekräftigt*, dass die Reform der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vor allem darauf abzielt, hochwertige Dokumente fristgerecht in allen Amtssprachen vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und dies so effizient und kostenwirksam wie möglich und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu tun;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten

Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und für alle Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

7. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung darstellt, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Zufriedenheit der Klienten zu erkunden und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss diesbezüglich Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

12. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Tätigkeit der Arbeitsgruppen für das integrierte globale Management und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppen erarbeiteten Verwaltungsvorschriften, -methoden und -verfahren der Konferenzdienste mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll im Einklang stehen;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;
2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;
3. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;
4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen und in die Website der Vereinten Nationen eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;
5. *bekräftigt ihren Beschluss* in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;
6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:
 - a) Zusammenfassung des Berichts;
 - b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
 - c) sachdienliche Hintergrundinformationen;
7. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigen gremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Sitzungsprotokolle in allen sechs Amtssprachen dadurch zu verbessern, dass bei der Ausarbeitung und Übersetzung dieser Protokolle in vollem Maße auf Tonaufzeichnungen und den schriftlichen Wortlaut der abgegebenen Erklärungen in der Originalsprache zurückgegriffen wird;
9. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Urheberabteilungen nach wie vor zahlreiche Dokumente verspätet einreichen, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über etwaige Hindernisse für die volle Einhaltung der Zehn-Wochen-Regel und der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Vorausedokumenten für Tagungen Bericht zu erstat-

ten und dabei gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse vorzuschlagen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Übereinstimmung zu wahren, um sicherzustellen, dass der Wortlaut von Resolutionen in allen sechs Amtssprachen gleichermaßen gültig ist;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in allen Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;
2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie den neuesten Sprachstandards und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;
3. *bekräftigt* Abschnitt IV Ziffer 3 ihrer Resolution 59/265, Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 60/236 B und Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236 und ersucht den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;
4. *ersucht* das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste, eine umfassende Überprüfung der bestehenden Sonderregelungen für die Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Personalvorschriften und den von der Generalversammlung im Bereich des Personalmanagements erteilten Mandaten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;
5. *bekundet ihre anhaltende Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, insbesondere über die chronischen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen in der Gruppe Arabisch der Dolmetsch-Sektion, und ersucht den Generalsekretär, mit Vorrang Abhilfe zu schaffen, unter anderem indem er die Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Bekanntgabe und Durchführung von Auswahlwettbewerben zur Besetzung dieser freien Stellen in den Sprachendiensten ersucht;
6. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachendiensten rasch besetzt werden können, eingedenk der bestehenden Situation im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, und die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier und frei werdender Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und ersucht den Generalsekretär, ausnahmsweise weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen und die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die diesbezüglichen Bemühungen zu unterrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der Nachfolgeplanung durch den Ausbau der internen und externen Schulungsprogramme, die Ausarbeitung von Programmen für den Austausch von Personal zwischen Organisationen und die Mitwirkung an der Kontaktarbeit mit Einrichtungen, die Sprachpersonal für internationale Organisationen ausbilden, weiter anzugehen;

9. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 87 bis 89 des Berichts des Generalsekretärs²⁴ beschriebenen Schwierigkeiten, die sich durch die demografische Situation in den Sprachendiensten ergeben, ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsdienste durch diese Schwierigkeiten beeinträchtigt wird, und gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *nimmt Kenntnis* von den Informationen in den Ziffern 90 bis 92 des Berichts des Generalsekretärs²⁴ und ersucht den Generalsekretär, an allen Dienstorten Personal in ausreichender Zahl und auf der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten;

14. *nimmt Kenntnis* von der Matrix zur Leistungsmessung, die der Generalsekretär als Antwort auf das Ersuchen, eine umfassende Methodik für die Leistungsmessung und das Leistungsmanagement aus gesamtsystemischer Perspektive auszuarbeiten, vorgeschlagen hat, und erwartet mit Interesse die Vorlage der Indikatoren für alle Dienstorte ab 2008;

15. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 99 und 100 des Berichts des Generalsekretärs²⁴ enthaltenen Informatio-

nen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung in allen Dienstorten, begrüßt die diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Lehren und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der benötigten Mitarbeiter und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

RESOLUTION 62/226

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/536, Ziff. 6).

62/226. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006 und 61/260 vom 4. April 2007,

nach Behandlung des Jahresberichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über ihre Tätigkeit²⁵,

1. *erinnert* an ihre Resolution 61/260;
2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Jahresbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁵;
3. *begrüßt* die am Jahresplanungsprozess der Gruppe vorgenommene Änderung und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von ihren positiven Auswirkungen auf die Koordination mit anderen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen;
4. *ermutigt* die Gruppe, sich bei der laufenden Durchführung ihres Mandats auch weiterhin mit dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Amt für interne Aufsichtsdienste abzustimmen, um die Ressourcen bestmöglich einzusetzen und Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen;
5. *sieht* der Behandlung des Berichts der Gruppe für 2007 und ihres Arbeitsprogramms für 2008 während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung *mit Interesse entgegen*;

²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 34 (A/62/34)*.

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der Aufsichtsorgane vollständig und rasch umzusetzen, ersucht die Leiter der teilnehmenden Organisationen, die erforderlichen Schritte zur Verbesserung der Umsetzungsquote für die von der Gruppe abgegebenen Empfehlungen zu unternehmen, und bittet die jeweiligen beschlussfassenden Organe, entsprechende Beschlüsse zu erwägen und zu fassen;

7. *fordert* die Gruppe, die als einziges externes Aufsichtsorgan für das gesamte System fungiert, *nachdrücklich auf*, ihre Arbeit und ihre Berichte auch künftig nach Möglichkeit auf Fragen von systemweitem Interesse zu konzentrieren, die für die effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung aller Organisationen, für die die Gruppe Dienste erbringt, nützlich und relevant sind;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den in dem Jahresbericht vorgelegten Informationen über die Einsparungen, die infolge der Empfehlungen der Gruppe erwartet werden.

RESOLUTION 62/227

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/565, Ziff. 7).

62/227. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005 und 61/239 vom 22. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/274 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007²⁶,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission²⁷ sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für 2007²⁶ und beschließt, die Empfehlungen in Ziffer 21 des Berichts unter den Tagesordnungspunkten betreffend die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen;

3. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahe zu legen, die Tätigkeit der Kommission in Übereinstimmung mit ihrer Satzung²⁷ uneingeschränkt zu unterstützen, indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt, und ihr auf andere erdenkliche Weise behilflich sind;

I

Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung erfordern

A. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 schätzungsweise 14 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2003-2007) 12,3 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bedien-

²⁶ Ebd., *Supplement No. 30* und Korrigendum (A/62/30 und Corr.1).

²⁷ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

steten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2008, wie von der Kommission in Ziffer 30 ihres Berichts²⁶ empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

B. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen: Anreiz zum Erlernen von Sprachen

nimmt Kenntnis von den Empfehlungen der Kommission in Ziffer 65 ihres Berichts²⁶;

II

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

1. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und würdigt ihren Beitrag zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;

2. *begrüßt* die von der Kommission entsprechend den Ziffern 68 bis 72 ihres Berichts²⁶ unternommenen Schritte zur Stärkung ihrer Rolle und zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und ermutigt die Kommission, diesen Prozess fortzusetzen.

RESOLUTION 62/228

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/597, Ziff. 7).

62/228. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005 und 61/261 vom 4. April 2007,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden,

in Bekräftigung ihres Beschlusses in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ord-

nungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

nach Behandlung des gemäß Resolution 61/261 der Generalversammlung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze²⁸ sowie seiner Berichte über die interne Rechtspflege²⁹, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2005 und 2006 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände³⁰ und über die Tätigkeit der Ombudsperson³¹, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² und des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 20. November 2007 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/261 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze²⁸ sowie von seinen Berichten über die interne Rechtspflege²⁹, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2005 und 2006 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände³⁰ und über die Tätigkeit der Ombudsperson³¹ und von den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²;

2. *erinnert* an ihren Beschluss 62/519 vom 6. Dezember 2007;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ an;

I

Neues System der internen Rechtspflege

4. *betont*, wie wichtig es ist, ausreichende Ressourcen für die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege bereitzustellen;

²⁸ A/61/891.

²⁹ A/62/294.

³⁰ A/62/179.

³¹ A/62/311.

³² A/61/936 und A/62/7/Add.7 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*).

³³ A/C.5/62/11.

³⁴ A/62/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

5. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege sich noch im Entstehungsprozess befindet und seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss;

6. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstortes den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

A. Anwendungsbereich

7. *beschließt*, dass die Personen, die zum derzeitigen System der internen Rechtspflege Zugang haben, auch zum neuen System Zugang haben werden;

8. *beschließt außerdem*, sich mit der Frage des Anwendungsbereichs des Systems der internen Rechtspflege während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu befassen, und ersucht den Generalsekretär um diesbezügliche Informationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die bei Friedenssicherungsmissionen beschäftigten Tagesarbeiter über ihre Rechte und Pflichten informiert werden und Zugang zu geeigneten Beschwerdeverfahren im Rahmen der Vereinten Nationen haben;

B. Büro für interne Rechtspflege

10. *beschließt*, das Büro für interne Rechtspflege einzurichten, das das Büro des Exekutivdirektors und das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete sowie die Kanzleien des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen umfassen wird;

11. *beschließt außerdem*, dass das Büro des Exekutivdirektors aus einem Exekutivdirektor (D-2), einem Sonderassistenten (P-4) und einem Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) bestehen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass diese Stellen mit Vorrang, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2008 besetzt werden;

C. Rechtsberatungsbüro für Bedienstete

12. *betont*, dass eine professionelle Rechtsberatung unverzichtbar für die wirksame und angemessene Nutzung der innerhalb des Systems der internen Rechtspflege verfügbaren Mechanismen ist;

13. *erinnert an* Ziffer 23 ihrer Resolution 61/261, bekundet erneut ihre Unterstützung für die Stärkung der professionellen Rechtsberatung für Bedienstete, damit diese auch weiterhin Rechtsberatung erhalten, und beschließt, das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Nachfolger der Gruppe der Rechtsbeistände einzurichten;

14. *beschließt*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete aus einem Gruppenleiter (P-5), einem Rechtsreferenten (P-3), einem Rechtsreferenten (P-2) und drei juristischen Assistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) in New York sowie jeweils einem Rechtsreferenten (P-3) in Addis Abeba, Beirut, Genf und Nairobi bestehen wird;

15. *beschließt außerdem*, dass die Rechtsberatung auch weiterhin für die Bediensteten aller Dienstorte zugänglich sein soll;

16. *ersucht* den Generalsekretär, einen Verhaltenskodex für die Tätigkeit der die Bediensteten beratenden internen und externen Rechtsbeistände aufzustellen, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten;

17. *bekräftigt* Ziffer 24 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, über die Fortschritte bei der Schaffung eines mitarbeiterfinanzierten Mechanismus in der Organisation für die rechtliche Beratung und Unterstützung der Bediensteten Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize für Personal und Leitung zu schaffen, so auch durch Schulungsangebote, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken;

19. *beschließt*, sich mit der Frage des Mandats des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung erneut zu befassen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, über mögliche Maßnahmen zur Förderung der verantwortungsbewussten Nutzung des Systems der internen Rechtspflege Bericht zu erstatten;

21. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete und die Ombudsperson zwei verschiedene Funktionen wahrnehmen;

II

Informelles System

22. *erkennt an*, dass die informelle Konfliktlösung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

23. *erkennt außerdem an*, dass durch die Stärkung des informellen Systems das formale System möglicherweise weniger in Anspruch genommen wird und so unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können;

24. *betont* die entscheidende Rolle der Mediation bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten;

A. Büro der Ombudsperson

25. *bekräftigt ihren Beschluss*, ein einziges, integriertes und dezentralisiertes Büro der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu schaffen, beschließt, das Büro mit Wirkung vom 1. Januar 2008 einzurichten, und fordert das Büro der Ombudsperson der Vereinten Nationen, das Büro der Gemeinsamen Ombudsperson (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen/Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen/Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste) und das Büro des Mediators des Amtes

des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die laufenden Anstrengungen zur Koordination und Harmonisierung der Standards, der Leitlinien für die Tätigkeit, der Kategorien für die Berichterstattung und der Datenbanken zu verstärken;

26. *beschließt*, für das Büro der Ombudsperson Zweigbüros in Bangkok, Genf, Nairobi, Santiago und Wien mit jeweils einer Regionalen Ombudsperson (P-5) und einem Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen/Ortskräfte)) einzurichten;

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴;

28. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bediensteten aller Dienstorte Zugang zur Ombudsperson haben;

29. *billigt* den in den Ziffern 47 bis 49 des Berichts des Generalsekretärs²⁹ beschriebenen und von der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen in ihrem Bericht³⁵ empfohlenen Prozess für die Nominierung und Ernennung der Ombudsperson;

B. Abteilung Mediation

30. *macht sich* Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ *zu eigen* und beschließt, die Abteilung Mediation mit Wirkung vom 1. Januar 2008 einzurichten;

C. Systemische Fragen

31. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Ombudsperson³¹ und betont, dass die Aufgabe der Ombudsperson darin besteht, über von ihr festgestellte oder ihr zur Kenntnis gebrachte allgemeine systemische Fragen Bericht zu erstatten und so größere Harmonie am Arbeitsplatz zu fördern;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Zusammenhang mit der Frage des Personalmanagements über konkrete Maßnahmen Bericht zu erstatten, die getroffen wurden, um systemische Fragen anzugehen;

III

Formales System

33. *bekräftigt* die Ziffern 19 bis 24 ihrer Resolution 61/261;

34. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bediensteten zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten Zugang haben, und ersucht den Generalsekretär, für die Erstattung der Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen von den Gerichten für notwendig erachtet wird,

sowie der Richter, die gegebenenfalls zu Sitzungen an anderen Dienstorten als New York, Genf und Nairobi, insbesondere in Bangkok, Santiago und Wien, reisen müssen, entsprechende Mittel vorzusehen;

A. Rat für interne Rechtspflege

35. *betont*, dass die Einsetzung eines Rates für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

36. *beschließt*, bis zum 1. März 2008 einen Rat für interne Rechtspflege einzusetzen, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt: einem Vertreter des Personals, einem Vertreter der Leitung, zwei namhaften externen Juristen, von denen einer vom Personal und einer von der Leitung benannt wird, sowie einem weiteren, von den ersten vier Mitgliedern im Konsens gewählten namhaften Juristen, der den Vorsitz führen wird;

37. *beschließt außerdem*, dass der Rat für interne Rechtspflege die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) mit dem Bereich Personalmanagement Verbindung in Bezug auf Fragen zu halten, die die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Richtersitze betreffen, und erforderlichenfalls auch Kandidatenbefragungen durchzuführen;

b) der Generalversammlung seine Auffassungen und Empfehlungen zu zwei oder drei Kandidaten für jeden freien Sitz am Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und am Berufungsgericht der Vereinten Nationen zu unterbreiten, unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Verteilung;

c) einen von der Generalversammlung zu prüfenden Verhaltenskodex für die Richter auszuarbeiten;

d) der Generalversammlung seine Auffassungen zur Anwendung des Systems der internen Rechtspflege zu unterbreiten;

38. *beschließt ferner*, dass der Rat für interne Rechtspflege in gebührendem Maße vom Büro für interne Rechtspflege zu unterstützen ist;

B. Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Berufungsgericht der Vereinten Nationen

39. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ein zweistufiges formales System der internen Rechtspflege zu schaffen, das aus einer ersten Instanz, dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, und einer Berufungsinstanz, dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen, besteht;

40. *beschließt außerdem*, dass die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt werden;

³⁵ A/61/205.

41. *beschließt ferner*, die in den Ziffern 58 und 67 des Berichts des Generalsekretärs²⁹ genannten und in ihrem Beschluss 62/519 weiter ausgeführten Qualifikationsanforderungen für die Richter zu billigen;

42. *beschließt*, dass dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten zunächst drei in New York, Genf beziehungsweise Nairobi ansässige Vollzeitrichter und zwei Teilzeitrichter (halbe Arbeitszeit) angehören werden;

43. *beschließt außerdem*, dass die Frage der vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten anhängigen Fälle, über die von einem Gremium von Richtern entschieden wird, abhängig von der Art der Fälle, der Arbeitsauslastung der Richter und den Beschwerdegründen, weiter geprüft werden soll, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung weitere diesbezügliche Vorschläge samt Angaben zu den ressourcenbezogenen Auswirkungen vorzulegen;

44. *beschließt ferner*, dass das Berufungsgericht der Vereinten Nationen aus sieben Mitgliedern bestehen wird, die in Gremien aus mindestens drei Mitgliedern tätig sein werden;

45. *beschließt*, dass die Richter für nur eine, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren, entweder beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten oder beim Berufungsgericht der Vereinten Nationen, ernannt werden, mit Ausnahme von zwei der ersten Richter beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und drei der ersten Richter beim Berufungsgericht der Vereinten Nationen, die durch Losentscheid für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden und sich anschließend an demselben Gericht für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren bewerben können;

C. Kanzleien

46. *beschließt*, eine Kanzlei für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in New York, Genf und Nairobi sowie eine Kanzlei für das Berufungsgericht der Vereinten Nationen in New York einzurichten;

47. *beschließt außerdem*, dass die Kanzleien wie folgt zusammengesetzt sein werden: ein Kanzler (D-1), der die Kanzleien beaufsichtigen wird, sowie ein Kanzler (P-5), ein Rechtsreferent (P-2) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in New York, ein Kanzler (P-5), ein Referent für juristische Recherchen (P-3) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in Genf, ein Kanzler (P-5), ein Referent für juristische Recherchen (P-3) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (Ortskräfte)) für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in Nairobi und ein Kanzler (P-5), ein Rechtsreferent (P-3) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) für das Berufungsgericht der Vereinten Nationen in New York, und beschließt fer-

ner, aus Mitteln für Zeitpersonal in New York eine der Stelle eines Referenten für Informationstechnologie (P-4) gleichwertige Stelle und eine der Stelle eines Assistenten für Informationstechnologie (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) gleichwertige Stelle sowie je eine der Stelle eines Referenten für juristische Recherchen (P-4) gleichwertige Stelle für Genf und Nairobi zu bewilligen;

48. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine Aufgabenbeschreibung für die Kanzleien vorzulegen und dabei die derzeitigen Arbeitsverfahren des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

D. Disziplinarverfahren

49. *beschließt*, die Delegation von Disziplinarbefugnissen an die Leiter von Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und die Missionsleiter und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs grundsätzlich zu billigen, und ersucht den Generalsekretär, einen Bericht vorzulegen, der einen detaillierten Vorschlag zu den Optionen für die Delegation von Disziplinarbefugnissen, einschließlich der vollen Delegation, sowie eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Recht der Bediensteten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren enthält;

E. Verwaltungsinterne Kontrolle

50. *betont* die Notwendigkeit, über ein effizientes, wirksames und unparteiisches Verfahren der verwaltungsinternen Kontrolle zu verfügen;

51. *bekräftigt* die Wichtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, dass zunächst die verwaltungsinternen Rechtsbehelfe zu erschöpfen sind, bevor förmliche Verfahren eingeleitet werden;

52. *beschließt*, im Büro des Untergeneralsekretärs für Management eine unabhängige Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle einzurichten, die sich aus einem Gruppenleiter (P-5), zwei Rechtsreferenten (P-4) und drei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) sowie einer aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten, der Stelle eines Rechtsreferenten (P-4) gleichwertigen Stelle zusammensetzt;

53. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴;

54. *betont*, wie wichtig es ist, bei förmlichen Anträgen auf verwaltungsinterne Kontrolle zügig zu entscheiden und zu reagieren, und beschließt, dass eine solche Kontrolle rasch und innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch beim Amtssitz innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Einreichung eines solchen Antrags und bei Dienststellen außerhalb des Amtssitzes innerhalb von fünfundvierzig Kalendertagen abgeschlossen werden soll;

55. *betont*, wie wichtig es ist, angemessene Maßnahmen für die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Führungskräfte festzulegen, um sicherzustellen, dass sie auf Anträge auf verwaltungsinterne Kontrolle rasch reagieren;

56. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden;

IV

Übergangsmaßnahmen

57. *erinnert an* Ziffer 31 ihrer Resolution 61/261 und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die bestehenden Rückstände bei den Fällen abzubauen, mit denen die Gruppe für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden, die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinausschüsse, die Disziplinarbeiräte, die Gruppe Verwaltungsrecht, das Exekutivbüro des Generalsekretärs und das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen befasst sind;

58. *macht sich* die Ziffern 73, 74, 76 und 80 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ *zu eigen*;

59. *beschließt*, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Übergangsregelungen zu befassen;

60. *ersucht* den Generalsekretär, Konsultationen mit den derzeit am Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mitwirkenden Organisationen zu führen, um für den Fall, dass sie das neue System der internen Rechtspflege nicht übernehmen sollten, einen geordneten Übergang zu einem anderen System ihrer Wahl zu gewährleisten;

V

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

61. *unterstreicht*, dass die Finanzierung der internen Rechtspflege auf der Grundlage von Kostenteilungsvereinbarungen klar, berechenbar und sicher sein soll;

62. *beschließt*, die vom Generalsekretär in den Ziffern 161 und 162 seines Berichts²⁹ dargelegte Kostenteilungsvereinbarung zu billigen;

63. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bis Juli 2008 Kostenteilungsvereinbarungen mit den relevanten Fonds und Programmen abzuschließen;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die Regelungen zu überprüfen, auf deren Grundlage das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen Dienste für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof, den Internationalen Gerichtshof, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen erbringt;

VI

Weitere Informationen

65. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

a) den Entwurf eines Statuts für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten;

b) den Entwurf eines Statuts für das Berufungsgericht der Vereinten Nationen, der den in dieser Resolution und ihrer Resolution 61/261 enthaltenen Beschlüssen Rechnung trägt;

c) die Zuständigkeit des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen;

d) die Gründe für Berufungen vor dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen;

e) die Voraussetzungen, unter denen das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten bei ihm anhängige Fälle zur Mediation übergeben kann, darunter die erforderliche Zustimmung der Parteien und die einzuhaltenen Fristen;

f) einen detaillierten Vorschlag für die Zuweisung der Fälle an das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, unter Berücksichtigung der geografischen Nähe sowie der Art und der Zahl der Fälle;

g) von den Gerichten zugesprochene Entschädigungen und andere Formen der Wiedergutmachung;

h) die Rolle der Personalvereinigungen in Bezug auf das formale System der internen Rechtspflege;

66. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung weitere Informationen und gegebenenfalls Empfehlungen in Bezug auf die folgenden Punkte vorzulegen:

a) die verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten, die in persönlicher Eigenschaft Dienste für die Organisation erbringen, darunter Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, Amtsträger der Vereinten Nationen, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und Tagesarbeiter;

b) die den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zur Verfügung stehenden Arten von Streitbeilegungsmechanismen und ihre Wirksamkeit;

c) die Arten von Beschwerden, die von den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten bislang eingereicht wurden, und die für solche Fälle maßgeblichen Rechtsvorschriften;

d) alle anderen in Betracht kommenden Mechanismen, die den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten ein wirksames und effizientes Verfahren der Streitbeilegung er-

möglichen könnten, unter Berücksichtigung der Art ihres Vertragsverhältnisses mit der Organisation;

67. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

a) die überarbeitete Aufgabenbeschreibung der Ombudsperson, unter Berücksichtigung der Änderungen hinsichtlich ihrer Funktionen, ihrer Präsenz und der geplanten Standorte;

b) die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen beteiligten Einrichtungen über die Kostenteilungsvereinbarungen für das System der internen Rechtspflege;

c) die Mechanismen für die formale Absetzung von Richtern, die Definition des Ausdrucks „auf Grund von Verfehlung oder Unfähigkeit“ und die Verfahren für den Nachweis derartiger Gründe im konkreten Fall;

d) praktikable Möglichkeiten für die Deckung eines Teils der Kosten des neuen Systems der internen Rechtspflege aus den Programmunterstützungskosten und eines Teils aus Treuhandfondsmitteln;

VII

Sonstige Fragen

68. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

69. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Informationen über die Einzelheiten des neuen Systems der internen Rechtspflege, insbesondere über die Beschwerdemöglichkeiten, allen von dem neuen System erfassten Bediensteten leicht zugänglich gemacht werden;

70. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* um die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Frage des Rechts der Bediensteten auf Schutz der Privatsphäre, einschließlich des Rechts auf Wahrung der Vertraulichkeit, und der Verantwortung der Organisation, jedem ihrer Bediensteten, der Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung ist, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren;

71. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie die Informations- und Kommunikationstechnologien die Funktionsweise des Systems der internen Rechtspflege verbessern können.

RESOLUTION 62/229

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/598, Ziff. 6).

62/229. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/241 vom 23. Dezember 2005 und 61/241 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007³⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge an den Freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geleistet haben, und *bittet* die Mitgliedstaaten um weitere freiwillige Beiträge für den Gerichtshof in Form von Barzahlungen sowie in Form

³⁶ A/62/557.

³⁷ Siehe A/62/578.

von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, insbesondere bei der Anklagebehörde und in der Kanzlei, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems zu ergreifen;

5. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 61/241 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bewilligten Betrag von 277.127.700 US-Dollar brutto (254.757.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 um den Betrag von 2.384.700 Dollar brutto (2.357.200 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 279.512.400 Dollar brutto (257.114.600 Dollar netto) zu erhöhen;

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009³⁸ und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen³⁹,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009³⁸ und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen³⁹,

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ an;

3. *erinnert an* Ziffer 4 ihrer Resolution 61/241 und bekräftigt, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie zu Anfang der Tagung angemessen prüfen kann;

4. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.E des Berichts des Generalsekretärs³⁸;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auch Informationen über konkrete Parameter für die Verwaltung der Mittel vorzulegen, die für die Deckung künftiger Verbindlichkeiten in Bezug auf die Ruhegehälter der Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger zu veranschlagen sind;

6. *beschließt*, sich auf ihrer vierundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Finanzierung der ruhegehälterbezogenen Verbindlichkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu befassen und dabei den in Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 angeforderten Bericht des Generalsekretärs zu berücksichtigen;

7. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 267.356.200 Dollar brutto (247.466.600 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

8. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2008 in Höhe von 136.062.800 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 133.678.100 Dollar, entsprechend der Hälfte der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten geschätzten Mittel;

b) 2.384.700 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 5 für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel;

9. *beschließt*, den Betrag von 68.031.400 Dollar brutto (63.045.250 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 68.031.400 Dollar brutto (63.045.250 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 9.972.300 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2008 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 9 und 10 anzurechnen ist.

³⁸ A/62/468.

³⁹ A/62/586.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	302.599.700	283.215.900
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	6.287.100	5.781.300
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	(28.500.000)	(28.500.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(13.030.600)	(13.030.600)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	267.356.200	247.466.600
Gesamtbeiträge für 2008	136.062.800	126.090.500
bestehend aus:		
a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	133.678.100	123.733.300
b) Mittelbedarf auf Grund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2006-2007	2.384.700	2.357.200
davon:		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	68.031.400	63.045.250
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	68.031.400	65.656.200

RESOLUTION 62/230

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/599, Ziff. 6).

62/230. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für

die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/243 vom 23. Dezember 2005 und 61/242 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen

⁴⁰ A/62/556.

⁴¹ Siehe A/62/578.

chen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁴⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 61/242 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bewilligten Betrag von 326.573.900 US-Dollar brutto (297.130.500 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 um den Betrag von 22.405.400 Dollar brutto (19.062.200 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 348.979.300 Dollar brutto (316.458.000 Dollar netto) zu erhöhen;

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁴² und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴³,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁴² und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴³;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ *an*;

3. *erinnert an* Ziffer 4 ihrer Resolution 61/241 vom 22. Dezember 2006 und bekräftigt, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie zu Anfang der Tagung angemessen prüfen kann;

4. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.E des Berichts des Generalsekretärs⁴²;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-

2009 auch Informationen über konkrete Parameter für die Verwaltung der Mittel vorzulegen, die für die Deckung künftiger Verbindlichkeiten in Bezug auf die Ruhegehälter der Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger zu veranschlagen sind;

6. *beschließt*, sich auf ihrer vierundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Finanzierung der ruhegehaltsbezogenen Verbindlichkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu befassen und dabei den in Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 angeforderten Bericht des Generalsekretärs zu berücksichtigen;

7. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 347.566.900 Dollar brutto (316.472.100 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

8. *beschließt ferner*, dass bei der Finanzierung der Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 265.300 Dollar für den Zweijahreszeitraum zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

9. *beschließt*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2008 in Höhe von 196.100.900 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 173.650.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2008-2009, nach Berücksichtigung des Betrags von 132.650 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 265.300 Dollar entspricht;

b) 22.450.100 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel, nach Berücksichtigung einer Verminderung der Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 44.700 Dollar;

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 98.050.450 Dollar brutto (88.605.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 98.050.450 Dollar brutto (88.605.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe

⁴² A/62/374.

⁴³ A/62/586.

von 18.890.600 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für 2008 gebilligt

worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 10 und 11 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	356.314.300	327.182.400
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	24.952.600	22.989.700
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	(16.600.000)	(16.600.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(17.100.000)	(17.100.000)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	347.566.900	316.472.100
abzüglich:		
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	(265.300)	(265.300)
Gesamtbeiträge für 2008	196.100.900	177.210.300
bestehend aus:		
a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, nach Berücksichtigung des Betrags von 132.650 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 265.300 Dollar entspricht	173.650.800	158.103.400
b) Mittelbedarf auf Grund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2006-2007, nach Berücksichtigung einer Verminderung der Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 in Höhe von 44.700 Dollar	22.450.100	19.106.900
davon:		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	98.050.450	88.605.150
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	98.050.450	88.605.150

RESOLUTION 62/231

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600, Ziff. 6).

62/231. Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 58/557 vom 23. Dezember 2003, in dem sie der Regierung Italiens für das Angebot fünf zusätzlicher Gebäude für die Versorgungsbasis der

Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) dankte und deren Übertragung bewilligte,

sowie unter Hinweis auf Artikel 3.11 der Finanzordnung in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁴⁴,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis

⁴⁴ ST/SGB/2003/7.

der Vereinten Nationen⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Italiens, der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sechs zusätzliche Gebäude und zwölf Freiflächen zur Verfügung zu stellen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁴⁵;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ an;

4. *bewilligt* die Übertragung der von der Regierung Italiens zugesagten sechs zusätzlichen Gebäude und zwölf Freiflächen an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 62/232

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/601, Ziff. 6).

62/232. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/279 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁴⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ und des Schreibens des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2007 an den Präsidenten der Generalversammlung⁴⁹ und in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten des Einsatzes um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemei-

nen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

5. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 und Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 vom 24. Dezember 2001 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

6. *weist darauf hin*, dass der hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur einen vornehmlich afrikanischen Charakter haben soll und die Soldaten so weit wie möglich aus afrikanischen Ländern stammen sollen;

7. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über Friedenssicherungseinsätze die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, da-

⁴⁵ A/62/548.

⁴⁶ A/62/559.

⁴⁷ A/62/380.

⁴⁸ A/62/540.

⁴⁹ A/62/379.

mit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *verweist* auf die Einzigartigkeit eines jeden Friedenssicherungseinsatzes und seines Mandats und betont, dass der Ressourcenbedarf dem jeweiligen Mandat und der Komplexität des Einsatzes entsprechen soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

12. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 37, 40, 46, 48, 66, 68, 70 und 74 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

14. *beschließt*, 13 Stellen für das Team für Verhaltens- und Disziplinfragen sowie 14 aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen zu schaffen;

15. *verweist auf* Ziffer 35 ihrer Resolution 61/279 und beschließt, zur Unterstützung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad 13 Stellen (4 P-5- und 8 P-4-Stellen sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes) für das Integrierte Operative Team zu bewilligen, die aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt zu finanzieren sind, und ersucht den Generalsekretär, in dem Haushaltsvollzugsbericht für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 über die während dieses Zeitraums anfallenden Ausgaben für den genannten Zweck Bericht zu erstatten;

16. *erwartet mit Interesse* den Abschluss des in dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷ erwähnten Briefwechsels zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union;

17. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Haushaltsplan des Einsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht in Form eines ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Vorlage des Haushaltsplans des Einsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Aufstellung der Haushaltspläne für Friedenssicherungsmissionen uneingeschränkt eingehalten werden;

18. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, die Haushaltspläne für Friedenssicherungseinsätze in vollem Einklang mit der genannten Resolution aufzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, durch die Verknüpfung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens mit den Mandatsumsetzungsplänen von Friedenssicherungseinsätzen die operativen, logistischen und finanziellen Aspekte voll in die Planungsphase dieser Einsätze einzubinden;

20. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die während der Planungsphase vor der Entsendung von Missionen geleistete Arbeit so wirksam und präzise wie möglich ist, und betont, wie wichtig es ist, die gewonnenen Erfahrungen zu nutzen;

21. *nimmt Kenntnis* von der hohen Reichweite und Zahl der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung⁴⁹ enthaltenen außergewöhnlichen Maßnahmen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, dass außergewöhnliche Maßnahmen in Friedenssicherungseinsätzen wiederholt zum Einsatz kommen;

23. *betont*, dass in allen Phasen der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen wirksame Risikomanagement- und Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden müssen;

24. *unterstreicht*, dass der Einsatz von außergewöhnlichen Maßnahmen Risiken birgt, und betont, wie wichtig eine angemessene Vorausplanung ist, um die Anwendung solcher Maßnahmen zu vermeiden;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in allen Phasen des Einsatzes befolgt und in vollem Umfang mitgetragen werden;

26. *erklärt erneut*, dass das Beschaffungssystem transparent, offen, unparteiisch und kostenwirksam sein, auf öffentlichen Ausschreibungen beruhen und den internationalen Charakter der Vereinten Nationen voll widerspiegeln muss;

27. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, einen Vertrag über Komplettleistungen ohne vorherige Ausschreibung zu vergeben, und ersucht den Generalsekretär, sofort dafür zu sorgen, dass bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen die festgelegten Beschaffungsverfahren eingehalten werden, auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen und einer möglichst breiten geografischen Beschaffungsbasis, um zu vermeiden, dass der bestehende Vertrag ohne Wettbewerb verlängert wird;

28. *verweist auf* ihre Resolution 54/14 vom 29. Oktober 1999, wonach Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibungen nicht vorsätzlich schon auf eine bestimmte Lieferantenauswahl hin abgefasst werden und dass der Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen den anfordernden und den für die Billigung zuständigen Beamten beibehalten wird;

29. *befürwortet* es, dass für den Bedarf von Missionen Beschaffungen in der jeweiligen Region getätigt werden, unter Berücksichtigung der Effizienz und Kostenwirksamkeit;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, eine umfassende Überprüfung der Verwendung der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung⁴⁹ enthaltenen außergewöhnlichen Maßnahmen für den Einsatz vorzunehmen;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die volle Achtung aller Mandate der beschlussfassenden Organe auch weiterhin zu gewährleisten, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Generalsekretär ihrem Ersuchen in den Ziffern 13 und 14 ihrer Resolution 61/289 vom 29. Juni 2007 nicht nachgekommen ist;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unbeschadet der jeweils unterschiedlichen Mandate, Ressourcen, Rollen und Einsatzgebiete der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, soweit möglich den Raum für Synergien und Zusammenarbeit zwischen den beiden Missionen weiter zu erkunden und der Generalversammlung im Rahmen der Haushaltspläne der Missionen für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsantrag 2008/09 Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltspläne des Einsatzes genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung seiner operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Struktur des Einsatzes sowie im Zuge der Entsendung des Personals die Zuweisung von Dienstposten und die zugehörigen Besoldungsgruppen auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsvolumens und der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und dieser laufenden Überprüfung in künftigen Haushaltsanträgen Rechnung zu tragen;

36. *unterstreicht*, dass die Entsendung von Personal für den Einsatz stufenweise erfolgen muss, um dem sich entwickelnden operativen Bedarf und der Unterstützungskapazität des Einsatzes Rechnung zu tragen, und betont in dieser Hinsicht, dass das Hauptanliegen des Einsatzes während seiner Anlaufphase darin bestehen soll, die schnelle Bereitstellung der Kernkapazität zu gewährleisten;

37. *unterstreicht außerdem*, dass die Entsendung von Zivilpersonal parallel zur Entsendung des Militär- und Polizeipersonals stufenweise erfolgen muss;

38. *stellt fest*, dass der Generalsekretär die Schaffung von 548 Stellen für Freiwillige, darunter nur 4 für Staatsangehörige Sudans, vorschlägt, und ersucht den Generalsekretär, Wege zur Erhöhung der Zahl der Staatsangehörigen Sudans auf 48 zu prüfen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

41. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in dem Einsatz Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen des Einsatzes;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

42. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für den Einsatz einzurichten;

43. *beschließt*, auf dem Sonderkonto des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 1.275.653.700 US-Dollar für die Einrichtung des Einsatzes zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

44. *beschließt außerdem*, den Betrag von 1.275.653.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

45. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.380.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Einsatz bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 44 anzurechnen ist;

46. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

47. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

48. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

49. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Natio-

nen in Darfur“ auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 62/233

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/602, Ziff. 6).

62/233. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad⁵⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik in Absprache mit den offiziellen Stellen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik genehmigte und beschloss, dass die multidimensionale Präsenz für einen Zeitraum von einem Jahr eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad umfassen soll,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsantrag 2008/09 Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär keine integrierte Mission vorschlug, und erkennt an, wie wichtig die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und den in dem Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen ist;

10. *unterstreicht*, dass die Entsendung von Personal stufenweise erfolgen muss, um dem sich entwickelnden operativen Bedarf und der Unterstützungskapazität der Mission Rechnung zu tragen, und betont in dieser Hinsicht, dass das Hauptanliegen einer Mission während ihrer Anlaufphase die schnelle Bereitstellung der Kernkapazität sein soll;

11. *unterstreicht außerdem*, dass die Entsendung von Zivilpersonal parallel zur Entsendung des Einsatzes der Europäischen Union und des Polizeipersonals der Mission stufenweise und unter Bereitstellung ausreichender Sicherheit vor Ort erfolgen muss;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltspläne genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten der Mission beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Haushaltsplan der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht in Form eines ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens vorgelegt wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Vorlage des Haushaltsplans der Mission

⁵⁰ A/62/544.

⁵¹ A/62/572.

für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Aufstellung der Haushaltspläne für Friedenssicherungsmissionen uneingeschränkt befolgt werden;

14. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, die Haushaltspläne für Friedenssicherungseinsätze in vollem Einklang mit der genannten Resolution aufzustellen;

15. *beschließt*, 2 Stellen für das Team für Verhaltens- und Disziplinfrauen sowie 2 aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen zu schaffen;

16. *genehmigt* die Verwendung von Zeitpersonal entsprechend einer P-4-Stelle zur Schaffung einer Stelle eines Referenten für bewährte Verfahren bis zur Behandlung des in Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 61/276 erbetenen Berichts;

17. *betont*, dass die bewährte Verfahren betreffenden Aufgaben ab der Anlaufphase der Mission wahrgenommen werden müssen, möglicherweise auch unter Nutzung der Kapazität der Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung am Amtssitz;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007

21. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

22. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad den von dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für die Einrichtung der Vorausmission in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik bereits genehmigten Betrag von 1.114.100 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007

23. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007 den Betrag von 1.114.100 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung

vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Vorausmission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

25. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad den Betrag von 182.444.000 Dollar für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veranschlagen, worin der von dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung für die Vorausmission in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik bereits genehmigte Betrag von 45.828.200 Dollar eingeschlossen ist;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

26. *beschließt außerdem*, den Betrag von 182.444.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.537.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 62/234

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/605, Ziff. 6).

62/234. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste und Finanzierung der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁵² und der entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs⁵³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien⁵⁴ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁵, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeiten des Zentrums der Vereinten Nationen in Thessaloniki für Professionalität im öffentlichen Dienst⁵⁶, des Berichts des Generalsekretärs über die Arbeitsgruppe Beschaffungswesen⁵⁷, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen⁵⁸ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁹, des Berichts des Generalsekretärs über den Mittelbedarf für Disziplinaruntersuchungen im Zusammenhang mit Beschaffungen⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁵² und den entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs⁵³, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien⁵⁴ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁵, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeiten des Zentrums der Vereinten Nationen in Thessaloniki für Professionalität im öffentlichen Dienst⁵⁶, dem Be-

richt des Generalsekretärs über die Arbeitsgruppe Beschaffungswesen⁵⁷ und dem Bericht des Generalsekretärs über den Mittelbedarf für Disziplinaruntersuchungen im Zusammenhang mit Beschaffungen⁶⁰;

2. *bedauert* die unsystematische Art und Weise, in der die in diesen Berichten enthaltenen Fragen betreffend Disziplinaruntersuchungen der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wurden;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

4. *beschließt*, bis zum 30. Juni 2008 eine Gesamtüberprüfung der Kapazität der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste durchzuführen, die sich unter anderem auf die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen erstrecken wird;

5. *verweist* auf den Ad-hoc-Charakter der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen und ersucht den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Einklang mit den Artikeln 7.6 und 7.7 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶², den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine Prüfung der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 durchzuführen und dabei auch zu prüfen, inwieweit diese die von der Organisation und dem Amt für interne Aufsichtsdienste festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht einhält, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber gesondert Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen⁵⁸ und die entsprechende Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁹ während des ersten Teils der wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu behandeln;

7. *erinnert* an ihre Resolutionen 61/275 und 61/279 vom 29. Juni 2007 und beschließt, den Bericht über die Gesamtüberprüfung der Kapazität der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste während des ersten Teils der wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu behandeln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den in Ziffer 7 genannten Bericht dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinätze zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTIONEN 62/235 A und B

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/603, Ziff. 7).

⁵² A/61/264 (Part I) und Add.1 sowie A/62/281 (Part I) und Add.1.

⁵³ Siehe A/61/264 (Part I)/Add.2 und A/62/281 (Part I)/Add.2.

⁵⁴ A/61/61.

⁵⁵ A/61/61/Add.1.

⁵⁶ A/62/176.

⁵⁷ A/61/603.

⁵⁸ A/62/272.

⁵⁹ A/62/272/Add.1.

⁶⁰ A/62/520.

⁶¹ A/62/7/Add.15. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁶² ST/SGB/2003/7.

62/235. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁶³ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴ an;
2. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 *den folgenden Beschluss*:
 - a) Der von ihr mit den Resolutionen 61/253 A vom 22. Dezember 2006, 61/258 vom 26. März 2007 und 61/275 vom 29. Juni 2007 bewilligte Betrag von 4.302.005.000 US-Dollar wird um 113.232.600 Dollar wie folgt verringert:

Kapitel	In den Resolutionen 61/253 A, 61/258 und 61/275 bewilligter Betrag			
	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Betrag	(in US-Dollar)	
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	77.286.500	1.306.800	78.593.300
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	602.512.500	(15.425.800)	587.086.700
Einzelplan I insgesamt		679.799.000	(14.119.000)	665.680.000
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	808.773.400	(80.489.300)	728.284.100
4.	Abrüstung	20.471.500	(695.000)	19.776.500
5.	Friedenssicherungseinsätze	96.670.600	(5.314.500)	91.356.100
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	6.175.700	346.100	6.521.800
Einzelplan II insgesamt		932.091.200	(86.152.700)	845.938.500
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	36.785.000	2.073.200	38.858.200
8.	Rechtsangelegenheiten	42.153.000	418.000	42.571.000
Einzelplan III insgesamt		78.938.000	2.491.200	81.429.200
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	157.474.100	(4.882.200)	152.591.900
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.052.700	(242.500)	4.810.200

⁶³ A/62/575.

⁶⁴ A/62/589.

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel	<i>In den Resolutio- nen 61/253 A, 61/258 und 61/275 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
11.	Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	10.803.100	(1.959.100)	8.844.000
12.	Handel und Entwicklung	117.152.900	(3.393.300)	113.759.600
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	26.901.500	493.800	27.395.300
14.	Umwelt	12.286.600	864.000	13.150.600
15.	Menschliche Siedlungen	18.289.400	1.284.000	19.573.400
16.	Internationale Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	32.838.400	1.618.500	34.456.900
Einzelplan IV insgesamt		380.798.700	(6.216.800)	374.581.900
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	107.404.200	(5.251.800)	102.152.400
18.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	74.664.800	6.108.800	80.773.600
19.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	57.110.000	743.200	57.853.200
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	97.180.100	(1.925.900)	95.254.200
21.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	56.324.600	2.650.200	58.974.800
22.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	46.881.400	598.600	47.480.000
Einzelplan V insgesamt		439.565.100	2.923.100	442.488.200
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>				
23.	Menschenrechte	88.009.100	(6.480.800)	81.528.300
24.	Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	67.031.200	1.470.400	68.501.600
25.	Palästinaflüchtlinge	36.731.300	1.555.400	38.286.700
26.	Humanitäre Hilfe	26.566.000	(130.900)	26.435.100
Einzelplan VI insgesamt		218.337.600	(3.585.900)	214.751.700
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>				
27.	Öffentlichkeitsarbeit	178.851.800	(7.887.100)	170.964.700
Einzelplan VII insgesamt		178.851.800	(7.887.100)	170.964.700
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>				
28A.	Büro des Untergeneralsekretärs für Management	20.560.500	368.300	20.928.800
28B.	Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	32.917.500	(1.848.000)	31.069.500
28C.	Bereich Personalmanagement	67.557.400	1.968.800	69.526.200
28D.	Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	245.453.800	267.700	245.721.500

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel		In den Resolutio- nen 61/253 A, 61/258 und 61/275 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Betrag
		(in US-Dollar)		
28E.	Verwaltung, Genf	107.192.800	(348.400)	106.844.400
28F.	Verwaltung, Wien	35.297.400	1.020.200	36.317.600
28G.	Verwaltung, Nairobi	19.645.200	3.463.500	23.108.700
Einzelplan VIII insgesamt		528.624.600	4.892.100	533.516.700
Einzelplan IX. <i>Interne Aufsicht</i>				
29.	Interne Aufsicht	30.943.800	(1.140.600)	29.803.200
Einzelplan IX insgesamt		30.943.800	(1.140.600)	29.803.200
Einzelplan X. <i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
30.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	7.799.200	1.683.100	9.482.300
31.	Sonderausgaben	93.478.900	(1.744.700)	91.734.200
Einzelplan X insgesamt		101.278.100	(61.600)	101.216.500
Einzelplan XI. <i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
32.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	78.532.000	25.627.900	104.159.900
Einzelplan XI insgesamt		78.532.000	25.627.900	104.159.900
Einzelplan XII. <i>Sicherheit</i>				
33.	Sicherheit	195.537.800	(23.162.400)	172.375.400
Einzelplan XII insgesamt		195.537.800	(23.162.400)	172.375.400
Einzelplan XIII. <i>Entwicklungskonto</i>				
34.	Entwicklungskonto	16.480.900	71.000	16.551.900
Einzelplan XIII insgesamt		16.480.900	71.000	16.551.900
Einzelplan XIV. <i>Personalabgabe</i>				
35.	Personalabgabe	442.226.400	(6.911.800)	435.314.600
Einzelplan XIV insgesamt		442.226.400	(6.911.800)	435.314.600
Gesamtsumme		4.302.005.000	(113.232.600)	4.188.772.400

b) der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) zusätzlich zu den in Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2006-2007 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt;

d) die in Kapitel 34 (Entwicklungskonto) veranschlagten Mittel werden um den Betrag von 5 Millionen Dollar erhöht.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN
ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 den folgenden Beschluss:

a) Die mit ihren Resolutionen 61/253 B vom 22. Dezember 2006, 61/258 vom 26. März 2007 und 61/275 vom 29. Juni 2007 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 492.248.800 US-Dollar werden um 12.930.700 Dollar wie folgt erhöht:

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Einnahmenkapitel		Mit den Resolutio- nen 61/253 B, 61/258 und 61/275 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Ansatz
		(in US-Dollar)		
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe	446.666.400	(7.156.500)	439.509.900
Einnahmenkapitel 1 insgesamt		446.666.400	(7.156.500)	439.509.900
2.	Allgemeine Einnahmen	41.641.400	20.238.900	61.880.300
3.	Dienste für die Öffentlichkeit	3.941.000	(151.700)	3.789.300
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt		45.582.400	20.087.200	65.669.600
Gesamtsumme		492.248.800	12.930.700	505.179.500

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

RESOLUTION 62/236

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 142 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Repu-

blik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

62/236. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/253 vom 24. Dezember 2001, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und 60/246 vom 23. Dezember 2005,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 45/248 B Abschnitt VI vom 21. Dezember 1990, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 58/269 vom 23. Dezember 2003, 60/247 A bis C vom 23. Dezember 2005 und 61/254 vom 22. Dezember 2006,

sowie in Bekräftigung des jeweiligen Mandats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

ferner in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss bei der sorgfältigen Analyse und Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personalpolitik zukommt,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁶⁵, des Berichts

⁶⁵ A/62/6 (Introduction) und Corr.1, (Sect. 1-3), (Sect. 4) und Corr.1, (Sect. 5-7), (Sect. 8) und Corr.1, (Sect. 9-11), (Sect. 12) und Corr.1, (Sect. 13) und Add.1, (Sect. 14-18), (Sect. 19) und Corr.1, (Sect. 20-22), (Sect. 23) und Corr.1, (Sect. 24) und Corr.1, (Sect. 25-27), (Sect. 28), (Sect. 28A) und Corr.1, (Sect. 28B) und Corr.1, (Sect. 28C) und Corr.1, (Sect. 28D), (Sect. 28E) und Corr.1 und 2, (Sect. 28F und G), (Sect. 29) und Corr.1, (Sect. 30-35), (Income sect. 1-3) und A/62/91.

des Generalsekretärs über die Prüfung der Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds⁶⁶, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷, des Kapitels III.B des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶⁸ und des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 niederschlagen⁶⁹,

betonend, dass die für die Aufstellung, Genehmigung und Ausführung des Programmhaushaltsplans etablierten Verfahren beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an;

Grundsatzfragen

2. *beschließt*, dass der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gilt;

3. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

4. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

5. *bekräftigt ferner*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

6. *bekräftigt* die etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 und 42/211;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei künftigen Haushaltsanträgen die genannten etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans streng einzuhalten;

8. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;

⁶⁶ A/62/229.

⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/62/7 und Corr.1), A/62/7/Add.1 und Corr.1 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/62/349.

⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 16* (A/62/16).

⁶⁹ A/62/80/Add.1.

⁷⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/62/7 und Corr.1).

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Haushaltsverfahren auf unsystematische Weise durchgeführt wird, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ein derartiges unsystematisches Vorgehen zu vermeiden und sicherzustellen, dass in allen Entwürfen des Programmhaushaltsplans für künftige Zweijahreszeiträume der jeweilige Bedarf der Organisation möglichst vollständig zum Ausdruck kommt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Aufstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Resolutionen 55/231 und 58/269 der Generalversammlung sowie der einschlägigen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses zu sorgen, eingedenk des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen;

12. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 61/235 vom 22. Dezember 2006 angegebenen Prioritäten der Organisation für den Zeitraum 2008-2009;

13. *wiederholt*, dass die Veranschlagung der Mittel genau den im Zweijahres-Programmplan⁷¹ festgelegten Prioritäten entsprechen muss;

14. *betont*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel den mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, effiziente und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

15. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in Kapitel III.B seines Berichts⁶⁸ an;

16. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁹ enthaltenen Änderungen von Programm 4 (Friedenssicherungseinsätze) des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2008-2009;

17. *billigt außerdem* die Änderungen der Kapitelbegründungen für Kapitel 6 (Friedliche Nutzung des Weltraums), Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten), Kapitel 11 (Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas) und Kapitel 23 (Menschenrechte) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans, die in den vom Generalsekretär vorgelegten Berichten und Darstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt⁷² enthalten sind;

18. *betont*, dass die Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang auf die wirksamste und effizienteste Weise durchgeführt werden müssen;

⁷¹ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 6* (A/61/6/Rev.1).

⁷² A/C.5/62/12, A/C.5/62/14, A/C.5/62/15, A/C.5/62/19, A/C.5/62/20, A/62/125 und A/62/515.

19. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 40 seines Berichts⁷⁰;

20. *bekräftigt* Abschnitt II ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006;

21. *bekräftigt außerdem* Ziffer 22 ihrer Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007;

Rechenschaftslegung

22. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/245 vom 22. Dezember 2006 und 61/279 vom 29. Juni 2007 und ersucht den Generalsekretär erneut, während der zweiundsechzigsten Tagung die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu definieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Herbeiführung größerer Transparenz auf allen Ebenen zu verstärken;

Außerplanmäßige Mittel

24. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Schätzungen über die Gesamthöhe der Mittel aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, die er benötigt, um die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang effizient und wirksam durchführen zu können;

25. *ermutigt* die Geber, ihre Beiträge zu den Kernhaushalten der Hauptabteilungen des Sekretariats gegebenenfalls weiter zu erhöhen;

Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

26. *bekräftigt* Ziffer 28 ihrer Resolution 55/231, unterstreicht die Wichtigkeit des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens und die Notwendigkeit einer angemessenen Aus- und Fortbildung, um seine volle Durchführung zu gewährleisten, und sieht seiner Prüfung auf künftigen Tagungen mit Interesse entgegen;

Präsentation des Haushalts

27. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen vorzuschlagen, wie Haushaltserhöhungen nach Möglichkeit aufgewogen werden können, ohne dass dadurch die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten untergraben wird;

28. *beschließt*, dass alle ergänzenden Finanzinformationen, die dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgelegt werden, darunter auch detaillierte, nach Komponenten und Mittelquelle sowie nach dem Gegenstand der Ausgabe aufgeschlüsselte Erläuterungen des Mittelbedarfs, auch den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden sollen, namentlich über die Webseiten des Fünften Ausschusses;

Anteil unbesetzter Stellen und Personalausstattung

29. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen, vor allem im Höheren Dienst, in bestimmten Bereichen der Organisation und insbesondere bei einigen Dienstorten und Regionalkommissionen, betont in diesem Zusammenhang die dadurch verursachte Beeinträchtigung der wirksamen Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und ersucht den Generalsekretär, durch sachgerechte Planung und durch die Straffung der Praktiken und Verfahren im Personalmanagement Personal rasch zu rekrutieren, um dafür zu sorgen, dass der Anteil unbesetzter Stellen gesenkt wird;

30. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

31. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent und das Management der personellen und finanziellen Ressourcen weniger effizient macht;

32. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰;

33. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Praxis der Haushaltsfortschreibung, bei der nur der neu hinzukommende Mittelbedarf begründet wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei allen neuen Vorschlägen, die zur Beantragung zusätzlicher Mittel führen, ausreichende Anstrengungen unternommen werden, um den neu entstandenen Bedarf aus vorhandenen Mitteln zu decken;

34. *verweist* auf ihre Resolution 35/217 vom 17. Dezember 1980, bekräftigt die Rolle der Generalversammlung, was die Struktur des Sekretariats betrifft, namentlich bei der Schaffung, Umwandlung, Streichung und Verlegung von Stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auch künftig umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Stellen in den oberen Führungsebenen geht, einschließlich gleichwertiger Stellen, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

35. *wiederholt*, dass jede Umschichtung von Mitteln zwischen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Ausgabeobjekten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;

36. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, im Rahmen seines in Resolution 61/235 erbetenen Berichts über die Evaluierung des Personalmanagements eine umfassende Überprüfung der Umsetzung der für die Bediensteten der Vereinten Nationen geltenden Rekrutierungs-, Beförderung- und Mobilitätspolitik der vergangenen fünf Jahre vorzunehmen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Kontext des Personalmanagements darüber Bericht zu erstatten;

37. *verweist* auf Ziffer VIII.85 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ und legt dem Generalsekretär nahe, für einheitliche Leistungsziele innerhalb des Sekretariats zu sorgen, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten jedes Dienstorts und jeder Regionalkommission in Bezug auf die Besetzung freier Stellen, und unter Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse den Rekrutierungsprozess zu beschleunigen;

38. *stellt fest*, dass für die Schaffung neuer Stellen oder die Neubewertung vorhandener Stellen eine umfassendere Begründung erforderlich ist;

39. *erinnert an* ihren in Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 enthaltenen Beschluss, den Generalsekretär zu einem begrenzten Ermessensspielraum für den Haushaltsvollzug für die Zweijahreszeiträume 2006-2007 und 2008-2009 zu ermächtigen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, die Rekrutierung auf P-2-Stellen entsprechend den etablierten Verfahren zu beschleunigen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

41. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 ein Anteil unbesetzter Stellen von 6,5 Prozent im Höheren Dienst, 3,5 Prozent im Allgemeinen Dienst und 27,2 Prozent bei den Feld-Sicherheitskräften zugrunde gelegt werden soll;

Nicht stellenbezogene Kosten

42. *beschließt*, dass die Mittel für Dienstreisen, Vertragsdienstleistungen und allgemeine Betriebskosten auf dem Niveau von 2006-2007, nach Neukalkulation, belassen werden und dass die entsprechenden Anpassungen keine Anwendung auf die Mittel für Dienstreisen bei den Regionalkommissionen finden sollen;

43. *beschließt außerdem*, die nicht stellenbezogenen Mittel, außer für Dienstreisen, Vertragsdienstleistungen und allgemeine Betriebskosten, um 2 Prozent zu senken;

Berater

44. *ersucht* den Generalsekretär, Berater und Sachverständige sowie Zeitpersonal im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der Resolution 53/221 der Generalversammlung vom 7. April 1999 auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage auszuwählen;

Informationstechnologie und Konferenzbetreuung

45. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass die gesamten informationstechnologischen Ressourcen an allen Dienstorten und zwischen ihnen kompatibel sind, und betont, dass die zu diesem Zweck im laufenden Haushalt beantragten Mittel vollständig in das künftige ERP-System integriert werden sollen;

46. *betont*, dass die Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien so umgesetzt werden soll, dass sie allen Hauptabteilungen am Amtssitz, allen Feldmissionen, Dienstorten und Regionalkommissionen und ihren subregionalen Büros zugute kommt, wobei die jeweiligen operativen

Bedürfnisse und das jeweilige Tätigkeitsumfeld zu berücksichtigen sind;

47. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass es zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen und den Hauptausschüssen und Nebenorganen zu keinerlei Diskriminierung kommt und dass sie eine angemessene und hochwertige Konferenzbetreuung und -unterstützung erhalten;

Aus- und Fortbildung

48. *ersucht* den Generalsekretär, die für Fortbildung bewilligten Mittel im gesamten Sekretariat, einschließlich der Dienstorte und der Regionalkommissionen, bedarfsgemäß und gerecht zuzuweisen, und betont in diesem Zusammenhang, dass allen Bediensteten entsprechend ihren Funktionen und Laufbahngruppen die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten offen stehen sollen;

49. *betont*, dass bei den Workshops, Seminaren und Fortbildungskursen von den in allen Regionen der Welt vorhandenen vielfältigen Fortbildungsressourcen Gebrauch gemacht werden soll;

Einzelplan I Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

Kapitel 1 Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

50. *bekräftigt* Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen;

51. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

52. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivbüro des Generalsekretärs der Generalversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig ist und auf ihre Bedürfnisse eingeht;

53. *betont*, dass das Exekutivbüro des Generalsekretärs der gesamten Organisation in Bezug auf eine ausgewogene geografische Verteilung und eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen mit gutem Beispiel vorangehen sollte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und unter effizienter Verwendung der nicht stellenbezogenen Mittel;

54. *betont außerdem*, dass die Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ihre Aufgaben völlig unabhängig und im alleinigen Interesse der Organisation und aller ihrer Mitglieder wahrnehmen;

55. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das Arbeitsvolumen des Beratenden Ausschusses als auch die Vielfalt und Komplexität der Fragen, mit denen er sich befasst, zugenommen haben, ohne dass eine entsprechende Erhöhung des Personalbestands im Sekretariat des Ausschusses damit einhergegangen wäre;

56. *beschließt*, zur Erhöhung des Personalbestands im Sekretariat des Beratenden Ausschusses eine P-4-Stelle zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags die mit der Stelle verbundenen Aufgaben zu überprüfen;

Kapitel 2 Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement

57. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Dienstorte in Bezug auf den Einsatz moderner Technologien gleich behandelt werden;

58. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

59. *stellt fest*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement entscheidend wichtige Dienste erbringt, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, alles daranzusetzen, um die Besetzung aller freien Stellen in der Hauptabteilung im Einklang mit den etablierten Verfahren zu beschleunigen;

60. *nimmt Kenntnis* von Ziffer I.25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰;

61. *beschließt*, am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York sieben P-5-Stellen für Hauptüberprüfer zu schaffen;

62. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Fristen für die Vorlage von Dokumenten besser eingehalten werden, und im Kontext des in ihrer Resolution 62/225 vom 22. Dezember 2007 erbetenen Berichts Maßnahmen in die Wege zu leiten, um von den Urheberabteilungen Rechenschaft über die verspätete Vorlage von Dokumenten zu erlangen;

63. *beschließt*, die vorgeschlagene D-2-Stelle für den Direktor der Abteilung Zentrale Planung und Koordinierung in New York nicht zu bewilligen;

64. *beschließt außerdem*, die vorgeschlagene Schaffung einer P-4-Stelle für den Stellvertretenden Leiter der Gruppe Informationsmanagement und -technologie der Abteilung Zentrale Planung und Koordinierung in New York bis zum Beginn der Umsetzung des Reformplans für Informations- und Kommunikationstechnologien zurückzustellen;

65. *begrüßt* die Anstrengungen zur Aufteilung des Arbeitsvolumens zwischen den Dienstorten und ersucht den Generalsekretär, aktiv darauf hinzuwirken, dass durch die Aufteilung des Arbeitsvolumens der Konferenzdienste zwischen dem Amtssitz der Vereinten Nationen und anderen Dienstorten Effizienzgewinne erzielt werden;

Einzelplan II Politische Angelegenheiten

Kapitel 3 Politische Angelegenheiten

66. *bedauert*, dass viele der Stellen, die für das Register der Vereinten Nationen für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden genehmigt wurden, unbesetzt sind, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Besetzung dieser Stellen mit Vorrang zu beschleunigen;

67. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Sekretariats-Hauptabteilungen Politische Angelegenheiten, Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze und ersucht den Generalsekretär, für eine systemische Zusammenarbeit der drei Hauptabteilungen zu sorgen, damit Doppelarbeit vermieden wird;

68. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ und beschließt, die unter „Zeitpersonal“ genannten Stellen zu genehmigen;

69. *beschließt*, dass der Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten den Beigeordneten Generalsekretär für die Unterstützung der Friedenskonsolidierung ernennen wird, wobei er den Grundsatz des turnusmäßigen geografischen Wechsels gebührend berücksichtigen und sich von Ziffer 3 e) der Resolution 46/232 der Generalversammlung vom 2. März 1992 leiten lassen wird, in der die Versammlung insbesondere beschlossen hat, dass bei der Nachbesetzung von herausgehobenen Positionen der Nachfolger in der Regel nicht Staatsangehöriger desselben Mitgliedstaates sein soll wie sein Vorgänger und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen;

70. *beschließt außerdem*, dass der Beigeordnete Generalsekretär für die Unterstützung der Friedenskonsolidierung für eine nicht verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt wird;

Kapitel 5 Friedenssicherungseinsätze

71. *bedauert* es, dass die Rekrutierung für die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/279 über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen genehmigten Stellen nur langsam voranschreitet, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die freien Stellen mit Vorrang zu besetzen;

72. *bedauert zutiefst*, dass die Stelle des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze noch nicht besetzt wurde, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung für diese Stelle zu beschleunigen und dabei Abschnitt IX Ziffer 2 ihrer Resolution 61/244 voll zu berücksichtigen;

Einzelplan IV Internationale Entwicklungszusammenarbeit

Kapitel 9 Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

73. *erinnert* an ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005, ist sich der Notwendigkeit, die Entwicklungskomponente des Sekretariats der Vereinten Nationen zu stärken, sowie der Wichtigkeit einer strategischen Planung bewusst und ersucht den Generalsekretär, ihr während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag zur Prüfung zu unterbreiten, der auf eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsfördernden Tätigkeiten des Sekretariats abzielt, namentlich im Rahmen der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Regionalkommissionen und des Entwicklungskontos;

74. *ersucht* den Generalsekretär, eine P-3-Stelle für das Ständige Forum für indigene Fragen rasch zu besetzen;

Kapitel 10 Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer

75. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, einen konkreten strategischen Aktionsplan zu erarbeiten, um mehr Ressourcen zu mobilisieren und so auch weiterhin eine wirksame Programmdurchführung zu gewährleisten;

76. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Hohe Beauftragte für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer ohne Zustimmung der Generalversammlung zur Koordinierungsstelle für die Tätigkeit des Verbindungsbüros der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen am Amtssitz der Vereinten Nationen bestimmt wurde, und ersucht den Generalsekretär, das Mandat des New Yorker Büros der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen wiederherzustellen;

77. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das als Folgemechanismus zur Gewährleistung der raschen und wirksamen Umsetzung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁷³, des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁷⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionspro-

gramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁷⁵ eingesetzt wurde;

78. *vermerkt mit Besorgnis* einen Rückgang der geschätzten außerplanmäßigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 um 61 Prozent⁷⁶ gegenüber dem Zweijahreszeitraum 2006-2007 und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die gesamte Programmdurchführung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und ersucht den Generalsekretär, ausreichende Mittel aus allen Quellen zu mobilisieren, um die Durchführung der mit diesem Programm zusammenhängenden Mandate im Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu unterstützen;

Kapitel 11 Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

79. *erinnert* daran, dass die Entwicklung Afrikas ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Vereinten Nationen ist, und bekräftigt die Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;

80. *erinnert außerdem* an die Resolution 57/300 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002 und andere Resolutionen, mit denen die Stärkung der Mechanismen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁷⁷ gefordert wurde;

81. *verweist* auf Ziffer IV.18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸;

82. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die außerplanmäßigen Mittel für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 gegenüber dem Zweijahreshaushalt 2006-2007 erheblich zurückgegangen sind, und ersucht den Generalsekretär, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um außerplanmäßige Mittel für dieses Programm zu mobilisieren, und sicherzustellen, dass auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas umfassend eingegangen wird;

83. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Stelle des Untergeneralsekretärs und Sonderberaters für Afrika mit Vorrang zu besetzen;

Kapitel 12 Handel und Entwicklung

84. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, die Stelle des Beigeordneten Generalsekretärs vorübergehend von diesem Programm auf das Büro der Vereinten Nationen in Genf zu übertragen, so-

⁷³ A/CONF.191/13, Kap. II.

⁷⁴ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

⁷⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-Second Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/62/7 und Corr.1), Ziff. IV.14.

⁷⁷ A/57/304, Anlage.

wie von den nachteiligen Auswirkungen, die dies auf die Programm Durchführung hat, und ersucht den Generalsekretär, diese Übertragung rückgängig zu machen und dringende Maßnahmen zur vorrangigen Besetzung der Stelle zu unternehmen;

Kapitel 15 Menschliche Siedlungen

85. *erinnert* an Ziffer 114 ihrer Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999 und ersucht den Generalsekretär, auch künftig alles daranzusetzen, um eine stabile und kalkulierbare Finanzierungsquelle für die Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen zu gewährleisten, namentlich durch die Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

Einzelplan V Regionale Entwicklungszusammenarbeit

86. *unterstreicht* den wichtigen Beitrag der Regionalkommissionen zur Durchführung der Entwicklungsagenda und der anderen ihnen übertragenen Mandate, die sich aus dem Ergebnis des Millenniums-Gipfels⁷⁸ und anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ableiten;

87. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in allen Regionalkommissionen, insbesondere in der Wirtschaftskommission für Afrika, für eine bessere Ausgewogenheit zwischen dem Personalkostenanteil für Programmunterstützung und dem Personalkostenanteil für das eigentliche Arbeitsprogramm zu sorgen;

Kapitel 17 Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

88. *begrüßt* den Aktionsplan des Generalsekretärs zur Ausweitung der Rolle der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika;

89. *ist sich dessen bewusst*, dass die Neupositionierung der Wirtschaftskommission für Afrika ein unabdingbares Reformelement ist, das die Tätigkeit der Kommission im Zweijahreszeitraum 2008-2009 und darüber hinaus bestimmen wird, und stellt fest, dass die Kommission durch die Neupositionierung eine stärkere Rolle bei der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen erhalten wird;

90. *betont* die Schlüsselfunktion, die der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen in der Region zukommt;

Kapitel 17B New Yorker Büro der Regionalkommissionen

91. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer V.25 seines Berichts⁷⁰;

92. *beschließt*, im New Yorker Büro der Regionalkommissionen eine P-3-Stelle mit Wirkung ab 2009 zu schaffen und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe) zu streichen;

Kapitel 20 Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

93. *begrüßt* die Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, die ihr zugewiesenen Mittel produktiver einzusetzen, und ihre Politik, nationale Referenten einzustellen;

94. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik beim Abschluss von Vereinbarungen mit bestimmten internationalen Finanzinstitutionen über die Finanzierung ihrer Projekte aus außerplanmäßigen Mitteln gegenübersehen;

Kapitel 22 Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit

95. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Haushaltsrichtlinien den Einsatz langfristig tätiger Berater bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des regulären Programms der technischen Zusammenarbeit zu straffen und im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

96. *begrüßt* die Einführung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens auf der Ebene der Unterprogramme;

Einzelplan VI Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten

Kapitel 23 Menschenrechte

97. *bedauert* die unausgewogene geografische Verteilung im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und im Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten;

98. *erinnert* an ihre Resolution 61/244 und ersucht den Generalsekretär, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um eine geografisch ausgewogenere Verteilung im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte herzustellen, namentlich im Wege der Rekrutierung von Personal für neu geschaffene Stellen, und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

99. *stellt fest*, wie wichtig es ist, über Informationen zur Überwachung des Einsatzes außerplanmäßiger Mittel für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu verfügen;

100. *stellt fest*, dass der Gesamtbetrag der im Zweijahreshaushalt 2006-2007 veranschlagten Mittel für das Amt des

⁷⁸ Siehe Resolution 55/2.

Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte um 36,6 Prozent über den revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 liegt, und beschließt, die revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 als Basis für die vereinbarte Verdoppelung der Ressourcen für das Amt heranzuziehen;

101. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Überprüfung des Personalmanagements im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dessen Effizienz bei der Durchführung seines Mandats zu beauftragen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

102. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die revidierten Ansätze⁷⁹ im Zusammenhang mit dem Beschluss 3/104 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006⁸⁰ verspätet vorgelegt und darin zusätzliche Mittel zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds angesetzt wurden, anstatt diese in die ursprünglichen Vorschläge für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 aufzunehmen;

103. *erinnert an* Ziffer 11 ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006;

104. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Menschenrechtsrat, unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁸¹ mehr Finanzdisziplin zu üben, indem er beispielsweise nach möglichst kostenwirksamen Maßnahmen zur Durchführung seiner Mandate sucht;

105. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm für Beigeordnete Sachverständige beteiligen, verstärkt Beigeordnete Sachverständige aus Entwicklungsländern zu fördern;

106. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Beantragung von Stellen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass sie mit dem jeweiligen Mandat des beschlussfassenden Organs, einschließlich des Menschenrechtsrats, im Einklang stehen;

Kapitel 25 Palästinaflüchtlinge

107. *bekräftigt* ihre Resolution 3331 B (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie erklärte, dass die Ausgaben für die Bezüge der im Dienst des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten stehenden internationalen Bediensteten, die ansonsten zu Lasten der freiwilligen Beiträge gingen, für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

⁷⁹ A/62/125.

⁸⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II.B.

⁸¹ ST/SGB/2000/8.

108. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gesamtmittel für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten im Laufe der letzten zehn Jahre erheblich zurückgegangen sind, wohingegen der Arbeitsanfall und die Aufgaben des Programms insgesamt weiter zugenommen haben;

109. *beschließt*, für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die Schaffung einer D-2-Stelle für regionale Mitteleinwerbung, einer P-5-Stelle für einen Hauptberater für Schutz- und Politikfragen, einer P-4-Stelle für Bewertung, Überwachung und Evaluierung und einer P-4-Stelle für eine Beraterin für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags Vorschläge für neue Stellen zu unterbreiten;

Einzelplan VII Öffentlichkeitsarbeit

Kapitel 27 Öffentlichkeitsarbeit

110. *betont*, wie wichtig die Stellung und das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit für ihre Fähigkeit zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Mandate sind, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Kommunikationsstrategie der Vereinten Nationen der Förderung und Verteidigung ihres Öffentlichkeitsbildes höchster Vorrang eingeräumt und so der oftmals schädigenden Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen entgegengewirkt wird;

111. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information rasch und wirksam auf alle Behauptungen über Verfehlungen durch Friedenssicherungskräfte sowie auf alle sonstigen gegen das Sekretariat gerichteten Behauptungen eingeht, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

112. *legt besonderen Wert* auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

113. *ersucht* den Generalsekretär, die Öffentlichkeit über alle verfügbaren Kommunikationsmittel, einschließlich Publikationen, Nachrichtensendungen und Netzwerken der Informationszentren der Vereinten Nationen, für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu sensibilisieren und Unterstützung dafür zu mobilisieren, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

114. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der Förderung des Bekanntheitsgrads der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um Mittel für eine wirksame Tätigkeit der Informations-

zentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu mobilisieren;

115. *nimmt Kenntnis* von dem Ungleichgewicht zwischen den sechs Amtssprachen auf den Internetseiten der Vereinten Nationen;

116. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf den Internetseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

117. *stellt mit Besorgnis fest*, dass drei der vier Planstellen in der Gruppe Arabisch der Sektion Web-Dienste der Vereinten Nationen noch immer nicht besetzt sind, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, diese drei Stellen mit Vorrang zu besetzen und die Generalversammlung über den Informationsausschuss auf seiner Tagung 2008 darüber zu unterrichten;

118. *stellt fest*, welche wichtige Funktion der Gruppe Grafikdesign dabei zukommt, die Botschaft der Vereinten Nationen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Haushaltsantrag Vorschläge zu unterbreiten, wie die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiter dieser Gruppe erhöht werden können;

119. *ersucht* den Generalsekretär, die Veröffentlichung der Presseerklärungen in anderen als den bisherigen Sprachen weiter auszubauen, damit die Botschaft der Vereinten Nationen eine weitere Verbreitung findet, und dabei sicherzustellen, dass sie umfassend und auf dem aktuellen Stand sind;

120. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Überprüfung des organisatorischen Rahmens der Öffentlichkeitsarbeit des Sekretariats zu veranlassen, die eine detaillierte Erläuterung und Analyse der dafür verwendeten Ressourcen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen am Amtssitz, an anderen Dienstorten und bei den Feldmissionen enthält, mit dem Ziel, eine stärkere Koordinierung und eine höhere Effizienz bei der Zuweisung von Ressourcen über das gesamte Sekretariat hinweg zu erzielen;

121. *verweist* auf Ziffer VII.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰, beschließt, die in Ziffer 27.49 des Berichts des Generalsekretärs⁸² beantragten Mittel nicht zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, sich zur Unterstützung der Sonderkonferenzen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen der Hauptabteilung Presse und Information zu bedienen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bereitstellung von Diensten für Großveranstaltungen zusätzliches Personal erfordern kann, ungeachtet der Finanzierungsquelle;

Einzelplan VIII Gemeinsame Unterstützungsdienste

Kapitel 28C Bereich Personalmanagement

122. *bedauert* es, dass eine P-5-Stelle, die für den Ausbau der Kontaktarbeit des Bereichs Personalmanagement bean-

tragt wurde, möglicherweise nicht ausreicht, um die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/244 geforderte Ausgewogenheit in Bezug auf die Rekrutierung herbeizuführen;

Kapitel 28D Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

123. *beschließt*, die Haushaltsansätze in Kapitel 28D um 18 Millionen US-Dollar zu kürzen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts über die Auswirkungen dieser Kürzung Bericht zu erstatten;

Kapitel 28G Verwaltung, Nairobi

124. *verweist* auf Ziffer 101 ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

125. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Finanzgebäude des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi auch weiterhin mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen;

Einzelplan IX Interne Aufsicht

Kapitel 29 Interne Aufsicht

126. *nimmt Kenntnis* von Ziffer IX.7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰;

127. *beschließt*, eine P-5-Stelle aus dem Unterprogramm 1 (Interne Aufsicht) zum Büro des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste umzusetzen, deren Inhaber die Funktion eines Sonderassistenten des Untergeneralsekretärs auf der Rangstufe P-5 ausüben wird;

128. *bekräftigt* die zentrale Rolle der Überwachung, Inspektion und Evaluierung im Programmplanungsprozess und beschließt, die derzeitigen Regelungen betreffend Zeitpersonal für neun Stellen zur Stärkung des Unterprogramms 2 (Inspektion und Evaluierung), darunter eine D-2-, drei P-3- und vier P-2-Stellen sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen), weiterzuführen;

Einzelplan X Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben

Kapitel 30 Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten

129. *beschließt*, eine P-2- und eine P-3-Stelle für Referenten für Recherchen im Inspektions- und Evaluierungsdienst der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu schaffen;

130. *beschließt außerdem*, zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen), eines Sachbearbeiters für Registratur und eines Assistenten für Recherchen, zu streichen;

⁸² Siehe A/62/6 (Sect. 27).

**Einzelplan XII
Sicherheit**

**Kapitel 33
Sicherheit**

131. *beschließt*, eine D-2-Stelle des Stellvertreters des Untergeneralsekretärs für Sicherheit nicht auf die Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs anzuheben;

132. *beschließt außerdem*, in der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit keine P-2-Stelle für einen Referenten für interne Angelegenheiten zu schaffen.

Anlage

Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
Höherer Dienst und obere Führungsebenen	
Stellvertretender Generalsekretär	1
Untergeneralsekretär	29
Beigeordneter Generalsekretär	25
D-2	97
D-1	269
P-5	793
P-4/3	2.615
P-2/1	508
Zwischensumme	4.337
Allgemeiner Dienst	
Oberste Rangstufe	280
Sonstige Rangstufen	2.732
Zwischensumme	3.012
Sonstige	
Sicherheitsdienst	306
Ortskräfte	1.907
Felddienst	139
Nationale Referenten	52
Handwerkliches und gewerbliches Personal	176
Zwischensumme	2.580
Insgesamt	9.929

RESOLUTIONEN 62/237 A bis C

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

62/237. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 4.171.359.700 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	89.215.800
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	629.339.800
Zwischensumme	718.555.600
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	495.609.200
4. Abrüstung	21.607.900
5. Friedenssicherungseinsätze	101.412.700
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	7.439.800
Zwischensumme	626.069.600
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
7. Internationaler Gerichtshof	41.200.400
8. Rechtsangelegenheiten	46.069.000
Zwischensumme	87.269.400
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	158.384.800
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.440.400
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	11.641.900
12. Handel und Entwicklung	123.746.100
13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	28.099.800
14. Umwelt	13.796.600
15. Menschliche Siedlungen	20.520.800
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	36.819.000
Zwischensumme	398.449.400
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	119.798.200
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	83.926.400
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	59.917.100
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	104.445.000

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	58.107.500
22. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	50.951.400
Zwischensumme	477.145.600
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
23. Menschenrechte	116.938.400
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	73.069.300
25. Palästinaflüchtlinge	40.727.500
26. Humanitäre Hilfe	28.492.300
Zwischensumme	259.227.500
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>	
27. Öffentlichkeitsarbeit	184.000.500
Zwischensumme	184.000.500
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
28. Management- und Unterstützungsdienste	540.204.300
Zwischensumme	540.204.300
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>	
29. Interne Aufsicht	35.997.700
Zwischensumme	35.997.700
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.459.300
31. Sonderausgaben	97.011.600
Zwischensumme	108.470.900
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	58.782.600
Zwischensumme	58.782.600
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>	
33. Sicherheit	197.169.300
Zwischensumme	197.169.300
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>	
34. Entwicklungskonto	18.651.300
Zwischensumme	18.651.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>	
35. Personalabgabe	461.366.000
Zwischensumme	461.366.000
Gesamtsumme	4.171.359.700

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2008-2009 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN
ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 den folgenden Beschluss:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 515.460.600 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>		<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe	465.780.400
2.	Allgemeine Einnahmen	47.946.900
3.	Dienste für die Öffentlichkeit	1.733.300
Gesamtsumme		515.460.600

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Mittelbewilligungen für den Haushalt nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinenbetriebe und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 2008

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2008 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.085.679.850 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 bewilligten Mittel in Höhe von 4.171.359.700 Dollar, und einem Betrag von 19.876.500 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihren Resolutionen 61/258 vom 26. März 2007, 61/275 vom 29. Juni 2007 und 62/235 A vom 22. Dezember 2007 gebilligten Erhöhung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁸³ wie folgt finanziert:

a) 44.927.300 Dollar, und zwar 24.840.100 Dollar entsprechend dem Nettobetrag der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 20.087.200 Dollar entsprechend der Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreshaushalt 2006-2007;

b) 2.060.629.050 Dollar entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 231.612.600 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 232.890.200 Dollar entsprechend der Hälfte der mit Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009;

b) abzüglich 1.277.600 Dollar entsprechend der von der Versammlung in ihren Resolutionen 61/258 vom 26. März 2007, 61/275 vom 29. Juni 2007 und 62/235 B vom 22. Dezember 2007 gebilligten Verringerung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2006-2007.

RESOLUTION 62/238

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

⁸³ ST/SGB/2003/7.

62/238. Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

I

Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO

nach Behandlung der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁸⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵ an;

2. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 28.099.800 US-Dollar (zu einem Wechselkurs von 1,2 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

II

Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁸⁶, des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates⁸⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

1. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 131.996.500 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und einen revidierten Ansatz von 104.461.100 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2006-2007, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

2. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung der in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 vorgesehenen Mittel um den Betrag von 748.200 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an

⁸⁴ A/62/6 (Sect. 13) und Add.1.

⁸⁵ A/62/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁸⁶ A/62/175.

⁸⁷ A/C.5/62/2.

⁸⁸ A/62/7/Add.3 und 13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

den Verwaltungsausgaben des zentralen Sekretariats des Fonds;

III

Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung auf Grund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2008-2009⁸⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁸⁹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an;

3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 485.500 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 erforderlich werden;

IV

Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung und seiner wieder aufgenommenen Arbeitstagung 2007 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung und seiner wiederaufgenommenen Arbeitstagung 2007 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an;

⁸⁹ A/C.5/62/3.

⁹⁰ A/62/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁹¹ A/62/515.

⁹² A/62/7/Add.16. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

3. *stellt fest*, dass die Bestimmung betreffend den Mittelbedarf des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in dem Bericht des Fünften Ausschusses an die Generalversammlung über die Auswirkungen des Resolutionsentwurfs über das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau auf den Programmhaushalt⁹³ behandelt wird;

V

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁴;

2. *bedauert* es, dass Berichte über die zur Behandlung stehende Angelegenheit wiederholt verspätet vorgelegt werden, was ihre angemessene Prüfung durch die Generalversammlung erschwert, und ersucht den Generalsekretär, künftige Haushaltsvoranschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der ersten Novemberwoche vorzulegen;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ an;

4. *stellt fest*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariats-Hauptabteilungen Politische Angelegenheiten, Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze in Bezug auf besondere politische Missionen unzureichend ist, und ersucht den Generalsekretär, für eine systemische Zusammenarbeit der drei Hauptabteilungen zu sorgen, damit Doppelarbeit vermieden wird;

5. *betont*, wie wichtig klare Berichtswege und Rechnungsstrukturen zwischen den besonderen politischen Missionen und dem Amtssitz sind;

6. *erinnert* an ihre Resolution 48/259 vom 14. Juli 1994 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sondergesandten, Sonderbeauftragten und Inhaber sonstiger hochrangiger Sonderpositionen klarer abgegrenzt sowie gestrafft werden, unter Vermeidung möglicher Überschneidungen, und dass

die geltenden Finanzvorschriften und Haushaltsverfahren voll eingehalten werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle besonderen politischen Missionen ordnungsgemäß verwaltet werden und der gesamte damit zusammenhängende stellenbezogene und nicht stellenbezogene Mittelbedarf umfassend und eingehend begründet wird;

8. *beschließt*, den Bericht des Amtes für interne Auflichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten⁹⁶ während ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze betreffend die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten⁹⁷ erneut zu behandeln;

9. *erinnert* an Abschnitt I Ziffer 8 ihrer Resolution 61/276 vom 29. Juni 2007 und ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Bestimmungen der genannten Resolution, soweit zutreffend, auch weiterhin auf die besonderen politischen Missionen anzuwenden;

10. *beschließt*, die Stelle des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord auf die Rangstufe eines Untergeneralsekretärs anzuheben und in seinem Büro eine zusätzliche P-3-Stelle sowie eine zusätzliche Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) zu schaffen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ und genehmigt die Schaffung einer neuen P-3-Stelle für einen Politischen Referenten im Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 16 seines Berichts⁹⁵ und billigt den Vorschlag des Generalsekretärs, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien ab dem 1. Januar 2008 zu finanzieren, unbeschadet der Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze betreffend die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten⁹⁷;

13. *betont*, wie wichtig die Arbeit der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit besonderen politischen Missionen ist;

14. *bekräftigt*, dass ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal gewährleistet werden muss;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr unter Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans einen neuen, vollständigen und detaillierten Vorschlag für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad zur Behandlung während des ersten Teils ihrer

⁹³ A/62/616.

⁹⁴ A/62/512 und Add.1-3, Add.4 und Corr.1 und Add.5.

⁹⁵ A/62/7/Add.29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

⁹⁶ A/61/357.

⁹⁷ A/62/521 und Corr.1.

wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt*, den Gesamtbetrag der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 veranschlagten Mittel für besondere politische Missionen um 200.150.000 Dollar zu verringern;

17. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs⁹⁸ aufgeführten Haushaltspläne der 26 von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 386.587.300 Dollar;

18. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 386.587.300 Dollar netto zu Lasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 beantragten Mittel für besondere politische Missionen;

VI

Revidierte Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Kapitel 2, 23, 27, 28E und 35 und Einnahmenkapitel 1 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007, des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und eines Vorschlags betreffend unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, die sich aus der Durchführung der Beschlüsse des Menschenrechtsrats ergeben⁹⁹, sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰ an;

2. *beschließt*, fünf P-5-Stellen für Hauptüberprüfer für das Konferenzmanagement in Genf zu schaffen;

3. *bewilligt* für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 einen zusätzlichen Netto-Mittelbedarf in Höhe von 765.100 Dollar, errechnet aus

a) einer Verringerung um 307.400 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement);

b) einer Erhöhung um 1.072.500 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte);

c) einem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 324.700 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe), der gegen einen Betrag derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen ist;

⁹⁸ A/62/512.

⁹⁹ A/62/125.

¹⁰⁰ A/62/7/Add.25. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

VII

Revidierte Ansätze für die Kapitel 17, 20, 21, 27, 28C, 28D, 28E, 28F und 28G des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Gewährleistung der operativen Bereitschaft und der Geschäftskontinuität im Falle einer durch eine Mengengrippe-Pandemie verursachten Langzeitkrise

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Kapitel 17, 20, 21, 27, 28C, 28D, 28E, 28F und 28G des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Gewährleistung der operativen Bereitschaft und der Geschäftskontinuität im Falle einer durch eine Mengengrippe-Pandemie verursachten Langzeitkrise¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *betont*, dass alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität, darunter die Planung für eine Mengengrippe-Pandemie und andere Arten von Notfällen, umfassend überprüft werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Gewährleistung der Geschäftskontinuität, namentlich im Falle einer Pandemie, vorzulegen, der die umfassendere Reform in Bezug auf ein ERP-System sowie die Informations- und Kommunikationstechnologie ergänzt und damit vereinbar ist, und darin auch Informationen über den Durchführungsstand der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

VIII

Entwicklungskonto

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997, 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999, 54/15 vom 29. Oktober 1999, 56/237 vom 24. Dezember 2001 und 60/246 vom 23. Dezember 2005 und Abschnitt IV ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006,

mit Bedauern darüber, dass die den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um sie zur besseren Verfolgung der Entwicklungsprioritäten, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele und der international vereinbarten Entwicklungsziele, zu befähigen,

anerkennt, wie wichtig es ist, in den Entwicklungsländern angemessene intellektuelle Kapazitäten aufzubauen, um ihnen bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

¹⁰¹ A/62/328.

¹⁰² A/62/7/Add.2 und Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

und darüber hinaus der international vereinbarten Entwicklungsziele, die zusätzliche finanzielle und technische Verpflichtungen darstellen, behilflich zu sein,

betonend, dass die vorgeschriebenen Modalitäten für die Ermittlung von Ressourcen zur Finanzierung des Entwicklungskontos versagt haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Entwicklungskonto¹⁰³, seines fünften jährlichen Fortschrittsberichts über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Entwicklungskonto¹⁰³ und seinem fünften jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte¹⁰⁴ und ermutigt ihn, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um durch die mögliche Senkung von Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten Ressourcen zu ermitteln, die auf das Entwicklungskonto übertragen werden können;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ an;

3. *bekräftigt* die Rolle und das Vorrecht der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Prioritäten der Organisation, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont*, dass das Entwicklungskonto zu den Instrumenten gehört, die geeignet sind, die sich verändernden Anforderungen der globalen Entwicklungsagenda zu meistern;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär die in Resolution 52/12 B und späteren Resolutionen über das Entwicklungskonto enthaltenen Mandate nicht erfüllt hat;

6. *erkennt an*, dass die derzeitigen Modalitäten zur Finanzierung des Entwicklungskontos aus Einsparungen auf Grund von Effizienzmaßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts ermittelt werden können, sich nicht als erfolgreich erwiesen haben;

7. *verweist* auf Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 61/252;

8. *erinnert daran*, dass in Kapitel 34 (Entwicklungskonto) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 als außerordentliche Sofortmaßnahme zum Ausgleich der seit Einrichtung des Kontos nicht an dieses überwiesenen Mittel der Betrag von 2,5 Millionen Dollar veranschlagt wurde;

9. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär weder in der Lage war, ein Verfahren für die Beobachtung und Ermittlung von Effizienzsteigerungen im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte zu definieren, noch der Generalversammlung Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie dem Entwicklungskonto zusätzliche Mittel in Höhe von etwa 2,5 Millionen Dollar zugeführt werden könnten;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs¹⁰³ keine Optionen für eine konkrete, berechenbare und tragfähige Finanzierung des Entwicklungskontos enthält;

11. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag von 2,5 Millionen Dollar für das Entwicklungskonto zu veranschlagen;

12. *betont*, dass die Veranschlagung des in Ziffer 11 genannten Betrags eine außerordentliche Maßnahme zum Ausgleich der seit Einrichtung des Kontos nicht an dieses überwiesenen Mittel ist;

13. *verweist* auf Ziffer 5 seiner Resolution 52/235;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ihre Resolution 52/12 B und die späteren Resolutionen über das Entwicklungskonto uneingeschränkt einzuhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Abschnitts vorzulegen;

IX

Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 61/252,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Äthiopiens als Gastland unternimmt, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba zu erleichtern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ an;

X

Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 61/252,

¹⁰³ A/62/466.

¹⁰⁴ A/62/123.

¹⁰⁵ A/62/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

¹⁰⁶ A/62/487.

¹⁰⁷ A/62/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-Second Session, Supplement No. 7A.*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Österreichs als Gastland unternimmt, um Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien zu bauen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁸ und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ an;

XI

Zusatzabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung betreffend die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 52/222 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Zusatzabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung betreffend die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag¹¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an;

3. *billigt* die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Änderungen des Zusatzabkommens;

XII

Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 61/273 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau¹¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

¹⁰⁸ A/62/358.

¹⁰⁹ A/62/7/Add.9. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

¹¹⁰ A/62/496.

¹¹¹ A/62/7/Add.8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

¹¹² A/62/509.

¹¹³ A/62/7/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ an;

3. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Instituts zu entrichten und die bereits gegebenen Zusagen rasch zu erfüllen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die weiterhin zu den Tätigkeiten des Instituts beitragen und diese unterstützen;

5. *bekundet ihre höchste Anerkennung* für die Anstrengungen der Leitung und des Exekutivrats des Instituts, die dazu beigetragen haben, eine dauerhafte Finanzierung für das Institut zu sichern;

XIII

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007¹¹⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁴;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵ an;

XIV

Postverwaltung der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/292 vom 20. Dezember 2002 und 61/233 A vom 22. Dezember 2006 und Abschnitt III ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen¹¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁶;

¹¹⁴ A/62/336.

¹¹⁵ A/62/353; und A/62/7/Add.1 und Corr.1 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*).

¹¹⁶ A/61/900.

¹¹⁷ A/62/350.

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ziffern 9 bis 11 des Berichts des Generalsekretärs und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin andere Maßnahmen als die Bildung einer Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten zu treffen, um die Risiken, denen die Postverwaltung der Vereinten Nationen durch Massensendungen ausgesetzt ist, zu beseitigen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung die Bildung einer Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen als Lösungsmöglichkeit zur Verringerung des Risikos, dem die Postverwaltung durch die Nutzung ihrer Dienste für Werbepost und Massendrucksaachen ausgesetzt ist, auf der Grundlage etwaiger künftiger Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und vom Generalsekretär diesbezüglich vorgelegter aktueller Informationen zu prüfen;

XV

Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998 und Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen und über die Überprüfung der Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen und der Kostenerstattungen für Bedienstete und Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen und der Stellen des Systems der Vereinten Nationen¹¹⁸, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Harmonisierung der Dienstpreisregelungen im System der Vereinten Nationen¹¹⁹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Bericht¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹¹⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Harmonisierung der Dienstpreisregelungen im System der Vereinten Nationen¹¹⁹ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung

seiner Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Bericht¹²⁰;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² an;

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹;

5. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter, auf der Grundlage einer Überprüfung sowie von Vorschlägen des Rates der Leiter darüber Bericht zu erstatten, ob es praktikabel ist, die Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen für Bedienstete und Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu harmonisieren, und dabei die Besonderheiten der Arbeit und der Mandate der verschiedenen Stellen des Systems gebührend zu berücksichtigen;

XVI

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 12.191.000 Dollar ausweist¹²³;

XVII

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XVIII

Gemeinsame Inspektionsgruppe

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Bruttohaushalt in Höhe von 11.633.000 Dollar;

¹¹⁸ A/61/188 und Corr.1 und A/61/801.

¹¹⁹ Siehe A/60/78.

¹²⁰ A/60/78/Add.1.

¹²¹ A/61/661.

¹²² A/61/661 und A/62/351.

¹²³ Siehe A/C.5/62/22.

¹²⁴ A/62/587.

¹²⁵ A/62/7/Add.30. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

XIX

Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Bruttohaushalt in Höhe von 17.777.000 Dollar;

XX

Interne Rechtspflege

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/228 vom 22. Dezember 2007 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Gesamtbetrag von 17.010.200 Dollar zu genehmigen, der eine Erhöhung beinhaltet und sich folgendermaßen zusammensetzt: 11.860.400 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 1.737.300 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 41.300 Dollar in Kapitel 17 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), 92.700 Dollar in Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), 98.100 Dollar in Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik), 37.500 Dollar in Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien), 326.700 Dollar in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management), 269.500 Dollar in Kapitel 28C (Bereich Personalmanagement), 1.297.600 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste), 167.800 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 1.119.200 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe), wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) sowie teilweise gegen Verringerungen um 23.800 Dollar in Kapitel 28F (Verwaltung, Wien) und 14.100 Dollar in Kapitel 28G (Verwaltung, Nairobi) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist;

2. *beschließt außerdem*, dass der Betrag von 305.300 Dollar aus den Mitteln finanziert wird, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 bewilligt wurden, und dass der Generalversammlung im Rahmen des Vollzugsberichts über den Sonderhaushalt für diesen Zeitraum darüber Bericht zu erstatten ist;

XXI

Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung

1. *verweist* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 60/266 vom 30. Juni 2006 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 61/276 vom 29. Juni 2007;

2. *beschließt*, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 30. Juni 2008 weiter auszusetzen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 2, die Missionsbediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2008 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

XXII

Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften¹²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁶;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁷ an;

XXIII

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 in Höhe von 200.126.100 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 172.417.700 Dollar;
- b) Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 27.708.400 Dollar.

RESOLUTION 62/239

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

62/239. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁸ sowie der

¹²⁶ A/62/220.

¹²⁷ A/62/363.

¹²⁸ ST/SGB/2003/7.

Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2008-2009 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2008-2009, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2008-2009, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten und vierundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versamm-

lung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 62/240

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

62/240. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2008;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/250 vom 23. Dezember 2005 und 60/283 vom 7. Juli 2006 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die auf Grund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 62/239 vom 22. Dezember 2007 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich

selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2008-2009 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.

RESOLUTION 62/241

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.2, Ziff. 9):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien,

Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Kanada.

62/241. Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/208 vom 11. Dezember 1986 und 48/225 vom 23. Dezember 1993 sowie die Abschnitte II und IV ihrer Resolution 61/240 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹²⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates¹³⁰ sowie der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹³¹ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der von dem Fonds geleisteten, aus den Mitteln unter Kapitel I (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Programmhaushaltsplans finanzierten Dienste zu veranlassen und im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

3. *legt* dem Fonds *nahe*, bei der Vorlage seiner Haushaltsvollzugsberichte die Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums für die Berichterstattung über die tatsächlichen Kosten und dementsprechend einer Verkürzung des Zeitraums für die Berichterstattung über die voraussichtlichen Kosten zu prüfen;

4. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang V des Berichts des Rates¹²⁹ enthaltenen Informationen über die Notwendigkeit eines strategischeren Ansatzes zur Ermittlung des Personalbedarfs des Fonds;

5. *billigt* das Ersuchen des Rates an den Geschäftsführer des Fonds und den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlagetätigkeiten des Fonds, eine Gesamtüberprüfung

¹²⁹ A/62/175.

¹³⁰ A/C.5/62/2.

¹³¹ A/62/7/Add.3 und 13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session. Supplement No. 7A.*

der Personal- und Organisationsstruktur in ihren jeweiligen Bereichen vorzunehmen und sich dabei an den für die Branche relevanten Referenzgrößen und bewährten Verfahrenswesen zu orientieren und dem Rat auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Überprüfung Bericht zu erstatten¹³²;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Behandlung aller Anträge des Fonds auf die Schaffung neuer Stellen im Bereich der Informationstechnologie bis zu seiner fünfundfünfzigsten Tagung zurückgestellt hat, auf der ihm eine vollständige ERP-Projektstrategie, einschließlich eines Haushalts- und Projektplans, zur Behandlung vorgelegt wird;

7. *legt* der Verwaltung des Fonds *eindringlich nahe*, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die derzeit freien Stellen im Stellenplan so bald wie möglich zu besetzen;

8. *ermächtigt* den Rat, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bis zu 200.000 US-Dollar zuzuschießen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, das Einkommensersatz-Prinzip zu gewährleisten, das in der Satzung des Fonds verankert ist und von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in ihren Beschlüssen und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen durchgängig bekräftigt worden ist;

10. *genehmigt* die von dem Rat empfohlene Ad-hoc-Maßnahme zur Milderung der nachteiligen präzedenzlosen Folgen der Dollarisierung in Ecuador als eine einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung;

11. *betont*, dass diese Regelung keinen Präzedenzfall für künftige Maßnahmen des Rates schafft.

¹³² A/62/175, Anhang V, Ziff. 19.